

Bayerischer Adel

Lebensgestalter vom Mittelalter bis zur Moderne

Aspekte zur Geschichte des bayerischen Adels standen am 29. November 2019 im Mittelpunkt eines mehrstündigen Symposiums. „Lebensgestalter vom Mittelalter bis zur Moderne“ war der Untertitel, der den großen Einfluss des Adels bis hinein ins 20. Jahrhundert wohl korrekt beschreibt. Vor rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sprachen Expertinnen und Experten zur höfischen Literatur,

ohne die die kulturelle Entwicklung des Landes nicht zu verstehen ist, zu den sozioökonomischen Grundlagen der Hofmarken und des Stadtmünchener Patriziats, die die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns nachhaltig beeinflussten, sowie über Bayerns Königinnen, von denen drei evangelischen Glaubens waren und ein Zeichen für religiöse Toleranz im Bayern des 19. Jahrhunderts sind.

Das Münchner Patriziat im Wandel vom Bürgertum zum Adel

Michael Stephan

Einleitung

Es mag auf den ersten Blick seltsam anmuten, eine Tagung über den „Bayerischen Adel“ mit einem Vortrag über das Münchner Patriziat zu beginnen, ist doch mit diesem Begriff untrennbar die kleine bürgerliche Ober- und Führungsschicht der landesherrlichen Stadt München konnotiert.

Allerdings war der Kreis der Patrizier in München ein weitgehend abgeschlossener, exklusiver, fast adelsähnlicher Zirkel, der seit dem 13. Jahrhundert aus etwa 20 bis 30 eng miteinander versippten Familien bestand. Das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit zu diesem Kreis war bis in das 16. Jahrhundert hinein die Wahl in den Inneren Rat als dem wichtigsten städtischen Gremium. Für die Zeit des Mittelalters bis zur frühen Neuzeit wäre deshalb die Formulierung von „ratsfähigen“ Familien oder einfach „Ratsfamilien“ angemessener.

Denn der Begriff „Patrizier“ ist für diese Familien erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstmals nachweisbar, also in der Zeit des Humanismus und der Renaissance, als diese Münchner bürgerliche Elite mit einem dezidiert patrizischen Selbstbewusstsein den Höhe- und Scheitelpunkt seiner Entwicklung erreicht hatte. Erst ab dieser Zeit werden in den Matrikeln der Universität in Ingolstadt Münchner Bürgersöhne als „patricius Monacensis“ bezeichnet. Dieses patrizische Selbstbewusstsein manifestierte sich auch im Streben nach Ebenbürtigkeit mit dem Adel bzw. im Aufsteigen in den Adelsstand. Innerhalb der Stadtgesellschaft grenzte man sich von den einfachen Bürgern ständisch ab als „Die Geschlechter“.

Bis um 1500 hatten alle alten, ratsfähigen Familien ihren Landsitz erworben. Sie hatten sich nach und nach aus



Dr. Michael Stephan, Stadtdirektor, Leiter des Stadtarchivs München

der Stadt und der politischen Verantwortung für diese Stadt zurückgezogen, wodurch ihr Einfluss entscheidend geschwächt wurde. Bürgerlicher Lebensstil und sogar das Bürgerrecht wurden in der frühen Neuzeit aufgegeben, um die Ebenbürtigkeit mit dem Adel nicht zu verlieren. Schließlich erfolgte ein völliger Übertritt in den Landadel. Patrizier traten immer mehr in den Hofdienst ein und strebten nach herzoglichen Rats- und höchsten Staatsstellen.

Im Gegenzug wurde der Einfluss des Stadtherrn, des wittelsbachischen Herzogs, später des Kurfürsten, auf München, nunmehr seine Haupt- und Residenzstadt, immer größer. In diesem Wandel von der bürgerlichen zur fürstlichen

Stadt bestimmte der Stadtherr immer mehr die städtische Politik und auch die Zusammensetzung des Inneren Rats. Neue Familien strebten nach oben, die aber nie mehr das Ansehen der alten ratsfähigen Familien erlangen konnten, auch wenn im 17. Jahrhundert der Adelsbrief für die Mitglieder des Inneren Rats fast selbstverständlich geworden war.

1672 verlieh der Kurfürst erstmals ein Patriziatsdiplom, ähnlich dem Adelsdiplom. Die Aufnahme in das Patriziat war damit den Geschlechtern entzogen und Sache des Stadt- und Landesherrn, das Patriziat nur noch bloße Form. Sogar an Personen, die mit dem Bürgertum nichts mehr verband und denen es nur um die damit verbundenen Standesrechte ging, wurde das Patriziat verliehen. Im Grunde hatte das Patriziat am Ende nurmehr die Qualität eines Ehrentitels.

Das Bayerische Adelsedikt von 1808 und die Gemeindeordnung von 1818 kennen schließlich kein Patriziat mehr.

Entstehung der Münchner Ratsverfassung (bis 1403)

Die Entstehung einer städtischen Ratsverfassung und der Herausbildung einer Oberschicht innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft wird erst ca. 100 Jahre nach der urkundlichen Erstnennung Münchens von 1158, damals nur als Markt (forum Munichen), greifbar. München entwickelte sich erst nach 1180, als die Wittelsbacher mit dem Herzogtum Bayern belehnt worden waren, zu einer größeren Stadt. Im Jahr 1209 wird München noch als „burgus“ (Siedlung) bezeichnet, um 1215 taucht erstmals der üblicherweise für Bischofsstädte verwendete Begriff „civitas“ (Bürgergemeinde) in den Quellen auf. Nach der Teilung des Herzogtums im Jahr 1255 nahm Herzog Ludwig der Strenge in München seinen dauerhaften Wohnsitz. Damit wurde München zur Haupt- und Residenzstadt des oberbayerischen Teilherzogtums.

Von den etwa 2000 mittelalterlichen Urkunden im Stadtarchiv München datiert die älteste von 1265, ein Freiheitsbrief des Herzogs für München. Der Münchner Rat wird erstmals in einer Urkunde von 1286 genannt (consules civitatis Monacensis). Im ältesten überlieferten Stadtrecht von 1294, dem *Rudolfinum*, ist der Rat bereits zentrale Behörde der Stadt und im Besitz der Satzungsautonomie, der Polizei- und niederen Gerichtsgewalt. Das *Rudolfinum* hat zwar die Form eines Privilegs und einer fürstlichen Verleihung, gilt aber als *Magna Charta* der patrizischen Herrschaftsform.

Der Rat ging im Laufe des 13. Jahrhunderts in einer offenbar ruhigen Entwicklung und ohne große Auseinandersetzungen zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft aus einer kleinen gehobenen Schicht hervor, die seit längerem bei Gerichtsverhandlungen und anderen wichtigen Anlässen in Erscheinung trat.

Zahl und Namen von Stadträten werden erstmals in einer Urkunde von 1295 überliefert. Diese Vereinbarung zwischen dem Rat und dem Kloster Scheyern enthält in der Zeugenreihe die ersten zwölf namentlich bekannten Mitglieder des Rats. Elf dieser zwölf Namen sind auch im Tiroler Handel nachweisbar, d.h. sie tauchen namentlich in den Tiroler *Raitbüchern* auf, den ältesten überlieferten Rechnungsbüchern der Jahre 1288 bis 1370. Das ist und blieb ein Kennzeichen des Münchner Patriziats: Er ging aus dem Handel hervor und hat sein Vermögen aus dem Handel erworben. Einige dieser zwölf Familien sind schon früher in Münchner Quellen belegt, wie z.B. die Schrenck (seit

1269). Die Schrenck, später als bayerisches Adelsgeschlecht in die Linien Notzing und Egmatting gespalten, ist übrigens als einzige Familie des Münchner Altpatriziats heute noch nicht erloschen.

Die Patriziergeschlechter hatten also schon früh wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich die Führung der Stadt inne. Vor allem die zwölf Sitze des (später so genannten) Inneren Rats hatten sie teils jahrhundertlang inne. Die Bart waren seit dem 13. Jahrhundert 452 Jahre im Inneren Rat vertreten, die Ligsalz 438 Jahre, die Ridler 412 Jahre, die Schrenck 330 Jahre.

Das Anwachsen der Geschäfte und die Forderung breiterer Schichten der Bevölkerung nach Anteil am Stadtregiment führten zur Schaffung eines zweiten und sogar dritten Kollegiums. Neben den Zwölferrat, später als *Immerer Rat* bezeichnet, treten ein *Äußerer Rat* mit 24 Mitgliedern und die *Gemain* als Gemeindevertretung. Kontinuierlich ist ein *Äußerer Rat* erst seit 1362 eindeutig aus den Quellen belegbar. Auch die Gemeindevertretung, nun *Großer Rat* genannt, wird ab 1362 häufig namentlich genannt, verliert sich später aber wieder. Ab 1362 ist die Dreiteilung des Stadtregiments festgeschrieben.

Sehr früh kristallisiert sich für die beiden Ratsgremien je ein Redner (*locutus* ist die Bezeichnung im ältesten Ratssatzungsbuch von 1310/12) als Vorsitzender heraus. Erstmals am 22. Mai 1363 fällt in einer Ratsentscheidung (ein Bürger, der sich weigert, das Bürgermeisteramt zu übernehmen, muss die hohe Summe von 100 Pfund Pfennigen bezahlen) die Amtsbezeichnung *pürgermaister*.

Die führende Rolle der wenigen herrschenden Geschlechter in München beim Stadtregiment war nicht immer unumstritten. Mehrmals gab es deshalb im 14. Jahrhundert Unruhen, von 1397 bis 1403 sogar einen Bürgerkrieg. Viele Mitglieder des Inneren Rats und ihre Familien wurden zeitweilig aus der Stadt vertrieben, darunter Bartholomäus Schrenck oder Jörg Kazmair, vom dem die einzig erhaltenen chronikalischen Aufzeichnungen Münchens stammen. Der Versuch, ein Ratsregiment der Zünfte zu errichten, scheiterte jedoch. Viele vertriebene Ratsherren kehrten rehabilitiert zurück. Das Ratswahlgesetz vom 21. August 1403, gemeinschaftlich von den Herzögen Ernst und Ludwig, vom Rat und der Bürgerschaft erlassen, sicherte die Regierungs- und Gerichtsgewalt des Inneren Rates, und damit die Vorherrschaft der alten Geschlechter.

Die Ratsverfassung nach 1403 (bis zum Ende des 18. Jahrhunderts)

Das Ratswahlgesetz von 1403 blieb mit gewissen Modifikationen in den Jahren 1767 und 1795 bis 1803 in Kraft. Nach diesem Gesetz bestand der Münchner Rat aus zwei Kollegien, eben einem Inneren und einem Äußeren Rat. Der Innere Rat war der eigentliche Träger der Regierungsgewalt. 1403 wurde die Zahl der Inneren Räte endgültig auf zwölf festgesetzt. Ein eng verflochtener, freilich nicht völlig geschlossener Familienkreis reicher Handelsleute, Unternehmer, Bankiers und Großgrundbesitzer war hier tonangebend – eben die später Patrizier genannten Familien.

Der Äußere Rat, seit 1403 endgültig auf 24 Mitglieder festgelegt und ursprünglich vielleicht nur als beratendes Gremium für den Inneren Rat gedacht, entwickelte sich im 14. Jahrhundert zu einem überwachenden und auch mitbeschließenden Kollegium. Seit 1403 war er integrierender Bestandteil des Gesamtrates, ohne dessen Mitwirkung der Innere Rat die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Er bestand



Foto: Robert Kiderle

Die Münchner Mariensäule ließ Kurfürst Maximilian I. mit Bedacht und ohne Erlaubnis des Magistrats auf dem zentralen Platz der Stadtgemeinde

aufstellen: ein deutliches Zeichen dafür, dass der Fürst der entscheidende Machtfaktor in seiner Residenzstadt war.

teils aus jüngeren Angehörigen der vornehmen Familien, die später in den Inneren Rat aufsteigen konnten oder wollten, teils aus wohlhabenden Kaufleuten und Grundbesitzern niedrigerer Herkunft sowie aus angesehenen und wohlhabenden Handwerkern.

Die Gemain war grundsätzlich die Gemeinschaft aller Haus- und Grundbesitzer der Stadt, aus deren Mitte für eingehende Besprechungen mit dem Rat ein Ausschuss von 36 Mann gewählt werden konnte.

Das Verfassungsgrundgesetz von 1403 regelte auch die jährliche Neuwahl des Rats, die zwischen dem 20. Dezember und dem 6. Januar stattzufinden hatte. Danach sollte es drei Wähler für den Inneren Rat geben, die wie folgt ausgewählt wurden: Der Äußere Rat bestimmte ein Mitglied aus dem Inneren Rat, und der Innere Rat bestimmte je einen Wähler aus dem Äußeren Rat und der Gemain. Die neugewählten 12 Mitglieder des Inneren Rats legten vor dem Herzog, dem Stadtherrn, den Eid ab, der damit die Wahl formal bestätigte. Danach wählte der Innere Rat die 24 Mitglieder des Äußeren Rats, wobei die drei Wähler als gesetzt gelten. Allein der Wahlvorgang zeigte schon, wer in München das Sagen hatte!

Für das 15. Jahrhundert ist es bezeichnend, dass die Bürgermeister nur *primi inter pares* sind. Die zwölf Mitglieder des Inneren Rats teilen sich das Bürgermeisteramt im monatlichen Wechsel. Im Äußeren Rat wird es ebenso gehalten, jedoch müssen von den 24 Mitgliedern zwölf Bürgermeister ausgewählt werden. Im monatlichen Wechsel amtierten jeweils zwei Bürgermeister, je einer vom Inneren und vom Äußeren Rat. So fungierten alle zwölf Inneren Räte und die Hälfte der Äußeren Räte einen Monat als Amtsbürgermeister.

Im Jahr 1479 mischte sich Herzog Albrecht IV. erstmals nachweisbar in eine Ratswahl ein, als er einem gewählten Mitglied des Inneren Rats, Balthasar Pötschner, die Bestätigung verweigerte und ihn durch einen anderen ersetzen ließ, Heinrich Barth. Solch ein Eingriff in die Autonomie des Gemeinwesens wiederholte sich in den Jahren 1499 und 1515. Diese Eingriffe waren symptomatisch für das nun stärkere politische Auftreten des Stadtherrn gegenüber der Münchner Bürgerschaft.

Andererseits hatte deren Führungsschicht, das den Inneren Rat stellende Patriziat aber auch selbst gegen Ende des 15. Jahrhunderts einen Wandel vollzogen, aus dem sie politisch geschwächt

hervorgingen. Einige Familien, die teils jahrzehnte-, ja jahrhundertlang im Stadtrat saßen oder wichtige Ämter innehatten, starben aus – wie die Sendlinger, die Astaler (beide 1475), die Tulbeck (1476), die Gießler (1494) und die Tömlinger (1519). In der Zwischenzeit rückten andere Familien durch Einheit, durch Gelderwerb und Leistung von unten nach, wie die Eßwurm, Hundertpfund, Scharfzahn, Rosenbusch, Fleckhamer, Weiler, Gienger, Reitmor, Gaishofer und Stockhamer. Allerdings – weiter als bis in den Äußeren Rat gelangen sie zunächst nicht. Im Jahr 1500 findet man im Inneren Rat nur einen einzigen dieser neuen Namen: Stockhamer. Die Namen der übrigen elf Mitglieder hätten ebenso auch schon 150 Jahre früher eine Ratsliste bilden können: Stupf, Schrenck, zwei Schluder, Wilbrecht, zwei Ridler, Barth, Rudolf, Kazmair, Ligsalz.

Ein anderes Phänomen war aber viel entscheidender für die Schwächung des Patriziats: der Rückzug von Ratsfamilien aus der Stadt aufs Land. Schon seit dem 13. Jahrhundert hatten die Patrizier ihr Geld in ländlichem Grundbesitz angelegt, in Erwerb von Edelsitzen und Hofmarken, wodurch sie auch das Recht der niederen Gerichtsbarkeit erhielten. Bis um 1500 besaßen alle alten, ratsfähigen Familien ihren Landsitz. Die Eintragungen in den Kammerrechnungen der Stadt über die Ausgaben von Botenlöhnen zur Benachrichtigung von Stadträten auf ihren Landgütern häufen sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts, selbst zur Stadtratswahl mussten einige Herren eigens zitiert werden.

Die Pütrich gaben um 1500 das Bürgerrecht ganz auf und verließen die Stadt endgültig. Andere Familien folgten diesem Beispiel und übernahmen Ämter draußen auf dem Land aus der Hand des Landesherrn. Dies gab zwar neuen Kräften, die aus niedrigeren Schichten (Handwerker) nach oben drängten oder die von außen zuwanderten, die Möglichkeit nachzustoßen. Allerdings konnten diese neuen Familien nicht mehr das Ansehen gewinnen, das die alten hatten.

Eine wesentliche Änderung im monatlichen Wechsel des Bürgermeisters tritt erst im 16. Jahrhundert ein, als der Landesherr einen noch größeren Einfluss auf die Ratsführung zu gewinnen sucht. 1523 gab es im Inneren Rat erstmals nur noch sechs Bürgermeister, die das Amt jetzt zwei Monate innehatten. Diese Regelung mit sechs Bürgermeistern, deren Ernennung sich der Landesherr nun ausdrücklich vorbehält, setzte sich um 1600 in München ganz durch. Auch für die Bürgermeister des Äußeren Rats, der sich nun überwiegend aus Vertretern des Handels und des Handwerks zusammensetzt, setzte sich die zweimonatige Amtszeit durch, so dass in bestimmten Monaten oft dieselben Bürgermeisterpaare zusammen amtierten.

Auch in der Verwaltung der Stadt selbst, hatte der landesherrliche Einfluss seit dem Ende des 16. Jahrhunderts spürbar zugenommen. Seit 1592 wurde die Ratswahl durch Wilhelm V. nicht mehr lediglich bestätigt, sondern wurden die Bürgermeister der Stadt regelmäßig durch den Herzog ernannt. Herzog Maximilian I. behielt sich diese Maßnahme 1601 noch einmal ausdrücklich vor. Die höchsten Repräsentanten der Stadt waren damit zu herzoglichen Beamten geworden.

Bereits kurz nach der Übernahme der alleinigen Regierungsgewalt forderte Herzog Maximilian 1598 die Originalurkunden der städtischen Privilegien zur Überprüfung ein und machte damit deutlich, dass alle Rechte, die die Stadt besaß, unter dem Vorbehalt landesherrlicher Zustimmung standen. 1599 ord-

nete er sogar die Überprüfung der Münchner Handwerksordnungen an und beanspruchte damit die Mitsprache in einem Bereich, der bisher unangefochten der kommunalen Rechtsetzung unterstellt gewesen war.

Äußeres Symbol für die kurfürstliche Dominanz in der Haupt- und Residenzstadt München wurde die 1638 geweihte Mariensäule. Kurfürst Maximilian ließ sie in Erfüllung eines Gelübdes unter Verletzung städtischer Privilegien demonstrativ auf dem zentralen Platz der Bürgergemeinde München, dem heutigen Marienplatz, errichten.

Die Aushöhlung des Stadtrechts und der bürgerlichen Eigenständigkeit gelang auch durch eine Flut landesherrlicher Mandate, die die Lebensführung der Untertanen unter der Prämisse der ausschließlichen Katholizität bis ins Detail reglementierte. So bestrafte der Kurfürst 1624 die Ratsherren des Inneren Rats wegen Vernachlässigung der wöchentlichen Donnerstagsprozession mit einer demütigenden Geldstrafe.

Viel Widerstand gegen diese landesherrlichen Eingriffe war vom Münchner Patriziat nicht zu erwarten. Die führenden Repräsentanten der Bürgerstadt München fühlten sich im 17. Jahrhun-

Ein anderes Phänomen war aber viel entscheidender für die Schwächung des Patriziats: der Rückzug von Ratsfamilien aus der Stadt aufs Land.

dert schon eher als Teil der höfischen Sphäre und zeigten sich daher gar nicht mehr an der Förderung einer eigenständigen bürgerlich-städtischen Kultur interessiert. Der Einsatz für das bürgerliche Gemeinwesen erschien dagegen kaum noch erstrebenswert.

Unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726) wurden in München zusätzlich zu den sechs sich alle zwei Monate im Rotationsprinzip ablösenden Bürgermeistern an Vertrauensleute des Landesherrn das Amt eines 7. und 8. Bürgermeisters im Inneren Rat vergeben, also ein weiterer Machtverlust der bürgerlichen Oberschicht. Die Kluft zwischen Innerem und Äußerem Rat wurde nicht zuletzt durch die soziologische Zusammensetzung seiner Mitglieder immer größer. Im 18. Jahrhundert kam es zu Unruhen, so dass am 18. Dezember 1767 die Wahlordnung von 1403 von Kurfürst Max III. Joseph erstmals in Teilen revidiert wurde. Dabei wurde die Position des Äußeren Rats gestärkt, der Bürgergemeinde wurden jedoch nur belanglose Zugeständnisse gemacht.

Durch den von Kurfürst Karl Theodor erlassenen *Wahlbrief* vom 1. Dezember 1795 wurde die Ratswahlordnung erneut revidiert und der Einfluss des Inneren Rats noch weiter zurückgedrängt. Nunmehr bestimmen nicht mehr wie seit 1403 drei Wahlmänner den Inneren Rat, sondern 72 Vertreter der Zünfte, die damit das erste und einzige Mal in ihrer Geschichte auch verfassungsrechtlich in Erscheinung traten. Diese 72 Zunftvertreter wählten aus ihren Reihen 36 Wahlmänner, die dem Landesherrn und nicht dem Magistrat eidlich verpflichtet waren. Diese 36 Repräsentanten der Bürgerschaft wählten die 24 Mitglieder des Äußeren Rats. Die 24 Äußeren Räte und die 36 *Ausschüsser* wählten dann die zwölf Inneren Räte, bei denen „ceteris paribus aber allerdings auf Adel und Patriziat gesehen werden“ konnte.

Mit den Reformen des bayerischen Ministers Montgelas, die 1804 zur

Schaffung eines einzigen Magistratskollegiums anstelle des früheren Inneren und Äußeren Rates führte, ging für die Stadt München eine jahrhundertelange Ära zu Ende. Der Magistrat der Stadt München war zudem seit der Konstitution des Königreichs Bayern von 1808 und bis zur Verfassung von 1818 unter staatliche Kuratel gestellt.

Zusammenfassende Bemerkungen zum Wesen des Münchner Patriziats und seinem Wandel

Qualifikation für das Patriziat und ständische Abgrenzung: Bis weit in das 16. Jahrhundert hinein diente die Wahl in den Inneren Rat als Qualifikation für das Patriziat. Seit Ende des 15. Jahrhunderts ist das Streben nach Bestätigung im Adelsbrief nachweisbar. Es folgte im 16. Jahrhundert eine ständische Abgrenzung als *Die Geschlechter* oder *Das Geschlecht*. Im Implerhaus am Marienplatz gab es nun neben der Bürgertrinkstube eine gesonderte Herren- oder Geschlechterstube.

Ein erster Angriff auf den Adels-Status der bürgerlichen Oberschicht erfolgte um 1570, als Herzog Albrecht V. den Geschlechtern der Stadt das kleine Waidwerk streitig machte. 1578 versuchten die Münchner Geschlechter mit einer *Supplication* hinsichtlich der Kleidung und der Strafe bei Ehebruch dem Adel gleichgestellt zu werden – allerdings vergeblich.

Auch unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian wird eine strenge Abgrenzung des Adels vom Patriziat betrieben. Im Gegenzug werden aber immer mehr Mitglieder des Inneren Rats – aus fürstlichen Gnaden – in den Adelsstand erhoben und auch mit zusätzlichen Hof-

Die Patrizier bildeten zwar nur ein Prozent der Stadtbevölkerung, erbrachten aber 10 bis 12 Prozent der gesamten Stadtsteuer.

ämtern betraut. Und so ist im 17. Jahrhundert der Adelsbrief für die Mitglieder des Inneren Rats fast selbstverständlich. Deshalb beanspruchten sie auch den Titel *Edelgeborenen*, so in einem Schreiben vom 4. Februar 1789: „Es ist nicht Stolz oder Eigenliebe, welche uns auffordert, auf dieses Prädikat zu dringen, sondern ein Vorrecht, welches von jeher der hiesige Magistrat zu genießen die Ehre hatte, daß nämlich die Mitglieder des inneren Ratsgremii oder von adelichen Familien abstammen, oder sich des Diploma Nobilitatis zu erwirken bemüssigt sind.“

Bedeutung des Patriziats im späten Mittelalter: Größte Bedeutung hatte das Münchner Patriziat jedoch nicht am Ende des 18. Jahrhunderts, in der Zeit als es quasi dem Adel gleichgestellt war, sondern im späten Mittelalter, im 15. Jahrhundert, als München ihm die größte Entfaltung seines bürgerlichen Lebens verdankte.

Auch wenn das Münchner Patriziat nie die Bedeutung des einstigen reichstädtischen Patriziats, etwa Regensburgs, Augsburgs oder Nürnbergs, erreichte, regierte es die Stadt mehrere Jahrhunderte lang nahezu selbstverantwortlich. Die ratsfähigen Geschlechter traten als Stifter und Wohltäter hervor. Zahllos waren die Stiftungen an das Heiligeistpital, die Mess- und Altarstiftungen an Kirchen und Kapellen und die Beiträge zur künstlerischen Ausgestaltung der Kirchen.

Schon früh zogen Herzöge Münchner Bürger an ihren Hof: 1294 Philipp

Freimann als Kanzler des Pfalzgrafen Rudolf (reg. 1294–1317), Jakob Freimann 1346 als Hofmeister von Herzog Johann II. (reg. 1375–1397), Ulrich Pötschner 1390/94 als Landschreiber (Kanzler) von Oberbayern. Im 15. Jahrhundert sind sie häufig als herzogliche Räte nachgewiesen, so Lorenz (gest. 1460) und Bartlme Schrenck (gest. 1518/19), den Albrecht IV. 1508 auch in die Vormundschaftsregierung für Wilhelm IV. (reg. 1508–1550) berief.

Finanz- und Steuerkraft: Für die Zugehörigkeit zum Patriziat war immer eine gesicherte Finanz- und Steuerkraft von Bedeutung. Alle frühen Münchner Rats- und Patrizierfamilien waren im Fern- und Großhandel tätig, im Handel mit Tuch- und Eisenwaren, Salz und Wein, im Bergbau und Bankwesen.

Auch die Familie Pütrich, die schon 1239 als Münchner Bürger nachgewiesen sind, war von Anfang an im Wein- und Salzhandel tätig. Nach und nach drangen die Pütrich auch in andere Handelszweige ein, weshalb sie bereits im 14. Jahrhundert als Großkaufleute unterschiedlicher Warengattungen zu den reichsten Münchner Familien zählten. Die Pütrich gehörten zusammen mit anderen Münchner Patrizierfamilien zu den größten Steuerzahlern.

Die Patrizier bildeten zwar nur ein Prozent der Stadtbevölkerung, erbrachten aber 10 bis 12 Prozent der gesamten Stadtsteuer. Reichtum war Voraussetzung, um die mit einem Ratssitz verbundenen zeitraubenden Ämter versehen zu können, die bis ins 16. Jahrhundert weitgehend Ehrenämter waren, also die Ämter der Bürgermeister, Kämmerer oder Steuerer, um nur einige zu nennen.

Besitz auf dem Land – Annäherung an den Adel: Seit dem 13. Jahrhundert legten die Patrizier das erworbene Vermögen in Haus- und Grundbesitz in und außerhalb der Stadt an. Ganze Hofmarken, mit denen neben den grundherrlichen Einkünften auch Hoheitsrechte, später sogar die Landstand-schaft, verbunden waren, kamen in die Hand Münchner Patrizier. Gelegentlich konnten sie unmittelbar in den Ritterstand überwechseln, wie die Pütrich von Reichertshausen oder wie Balthasar Pötschner, den sein Grabstein von 1505 in St. Peter als *miles* bezeichnet.

Hier nur ein paar wenige ausgewählte Beispiele für die erworbenen Besitztümer und Hofmarken rings um München: Bereits 1273 hatten die Bart Besitz zu Kempfenhausen, 1360 zu Hartmating; 1334 erwarb ein Pütrich die Veste Reichertshausen; 1369 Hans Katzmair den Wörthsee, wo die Familie später ein Schloss errichtete; 1399 kam Matheis Sendlinger an Schloss Pähl mit Zubehör, 1410 an Sulzemoos; Michael Schrenck nannte sich seit 1404 von Notzing. Als 1469 Hans und Karl Ligsalz Ascholding erwerben konnten und als Nachzügler ein Rudolf 1496 auf Nannhofen saß, hatten alle alten Ratsfamilien noch vor 1500 ihren Landsitz.

Die vermögende Münchner Familie Weiler konnte den seit 1494 gehaltenen Ansitz Garatshausen am Starnberger See (mit den Dörfern Feldafing, Weiling und Haushofen) 1565, also eine Generation später, in eine Hofmark umwandeln, wodurch die Familie Weiler dort auch die Niedergerichtsbarkeit ausübte. Diese Gerichtshoheit galt als besonders wichtiges Privileg, das die Ebenbürtigkeit mit dem Landadel unterstrich. Die Weiler zu Garatshausen starben 1707 im Mannesstamm aus.

Heiratskreis: Die Geschlechter, vertreten im Inneren Rat, bildeten auch in München einen weitgehend geschlossenen Heiratskreis. Jedoch war hier die ständische Geschlossenheit und Exklu-



Foto: Robert Kiderle

Viele Münchner Straßen sind nach berühmten Patrizierfamilien benannt. Unser Bild zeigt die Ligsalzstraße im Westend.

sivität nie so groß wie z. B. in Nürnberg. Immer wieder konnten in München reiche Bürger durch Einheirat in das Patriziat und in den Inneren Rat gelangen, wenngleich auch hier die Neigung groß war, sich als eigener Geburtsstand abzuschließen. Heiratsverbindungen mit dem Reichspatriziat von Regensburg, Nürnberg und Augsburg waren nicht selten, ebenso mit dem Landadel schon im 14. Jahrhundert.

„Entbürgerlichung“: Bürgerlicher Lebensstil, sogar das Bürgerrecht wurden in der Frühen Neuzeit aufgegeben, um die Ebenbürtigkeit mit dem Adel nicht zu verlieren. Schließlich erfolgte ein völliger Übertritt in den Landadel. Patrizier traten immer mehr in den Hofdienst ein und strebten nach herzoglichen Rats- und höchsten Staatsstellen. Drei alte Patrizierfamilien (Ligsalz, Bart, Ridler) erreichten schließlich 1626 die Gleichstellung mit dem Adel in der Kleiderordnung.

Die fortschreitende Abnahme der Geschlechter führte um 1600 zu Engpässen bei der Besetzung der Sitze des Patriziats im Inneren Rat und zu außerordentlicher Ämterhäufung. Von den zwölf Inneren Räten stellten 1606 je drei die Familien Bart und Ligsalz, 1636

vier die Ligsalz und zwei die Hörl, dazu die Hörl noch einen Äußeren Rat. Der Ratssitz war mittlerweile lebenslänglich und nahezu erblich, die Ratswahl eine Formsache. Von 1635 bis 1790 hatten insgesamt zwölf Innere-Rats-Familien nicht einmal mehr ein Haus in der Stadt.

Erbliches Patriziatsdiplom: 1672 verlieh Kurfürst Ferdinand Maria erstmals ein erbliches Patriziatsdiplom, ähnlich dem Adelsdiplom. Der Begünstigte war der Handelsmann und Hoflieferant Georg Gugler (von und zu Zeilhofen), von 1666 bis 1669 Innerer Rat. Durch den Druck der wittelsbachischen Landes- und Stadtherren gelangten auch neue Familien mit Migrationshintergrund (wie man heute sagen würde), die zunächst am Hofe tätig waren (und damit dem Hofrecht unterstanden und nicht der städtischen Jurisdiktion) erst zu Bürgerrecht, teilweise in den Adelsstand und in den Inneren Rat. Aus diesen Kreisen erhielten folgende Personen ein Patrizierdiplom: Matthias Barbier (1673); Maximilian von Alberti (1694); Max Joseph Vacchieri (1715); Josef Philipp Jovi (1730); Michael Cler (1773).

Die Aufnahme in das Patriziat war damit den Geschlechtern entzogen und

Bayerns Adel und der Münchner Hof im Spiegel der Literatur

Klaus Wolf



Dr. Michael Stephan im Pausengespräch mit Teilnehmern.

Sache des Landesherrn, das Patriziat nur noch bloße Form. Die Stadt wurde von den Standeserhöhungen nur noch per Schreiben informiert. Sogar an Personen, die mit dem Bürgertum nichts mehr verband und denen es nur um die damit verbundenen Standesrechte ging, wurde das Patriziat verliehen: so 1789 dem Medizinalrat und kurfürstlichen Leibarzt Anton Leutner, 1792 dem Medizinalrat und kurfürstlichen Leibarzt Anton von Winter (in seinem Diplom ist explizit vom „Ehrentitel eines hiesigen Patriciats“ die Rede); und 1795 dem Beichtvater der Kurfürstin Maria Leopoldine, Anton Rossi. Als Letztem wurde im Jahr 1800 dem Geistlichen und Historiker Lorenz Westenrieder (1748–1829) diese Würde verliehen, die ihm aber lediglich den Weg zu einem Kanonikat am Kollegiatstift von *Unserer Lieben Frau* ebnete.

Bei dieser schleichenden Sinnentleerung des Patriziats ist es kein Wunder, dass die im Königreich Bayern neu erlassenen Adelsedikte von 1808 bzw. 1818 mit ihren sechs bzw. fünf Klassen kein Patriziat mehr kennen.

Und auch die neue Gemeindeordnung von 1818, die Bestandteil der Verfassung von 1818 wurde, kennt kein Patriziat mehr, operiert aber weiter mit den traditionellen Gremienzahlen. Nun gab es ein Zweikammer-System, auf der einen Seite der Magistrat mit zwei Bürgermeistern (einer davon musste rechtskundig sein), vier rechtskundigen und 12 bürgerlichen Räten, auf der anderen Seite als Kontrollorgan das 36-köpfige Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Interessante Figur des Übergangs (vom Bürgertum zum Adel und dann wieder zum Bürgertum) ist Franz de Paula von Mittermayr (1766–1836), Sohn eines Münchner Bürgers und Hofmetzgers. Nach seinem erfolgreich absolvierten Jurastudium wird er von Kurfürst Karl Theodor 1791 in den Inneren Rat berufen und am 1792 in den Reichsadelsstand erhoben. Er wurde 1818 zum ersten Bürgermeister gewählt. Er hatte während der vielen Umbrüche in der Montgelas-Zeit große politische Überlebenskunst bewiesen; sogar in der kritischen Übergangszeit vor 1818, als es in München keinen Magistrat mehr gab, fungierte er als Kommunaladministrator. Mittermayr blieb von 1818 bis zu seinem Tod 1836 Bürgermeister von München.

Epilog: Die Familie Destouches

Und es gibt noch eine ähnliche Verbindung vom 18. ins 19. Jahrhundert, wie mein kleiner Epilog auf die Familie meines Vorgängers als Münchner Stadtarchivar Ernst von Destouches (1843–1916) zeigt.

Sein Großvater Joseph Anton Destouches (1767–1832) war nach Abschluss seines Jurastudiums in Ingolstadt 1786 ebenfalls in den Inneren Rat der Stadt München gewählt worden. Danach bat er selber um die Verleihung des Patriziats, was ihm Kurfürst Karl Theodor am 23. April 1787 auch gewährte. Das aufwendig gestaltete Diplom in Form eines Libells mit neun Pergamentsseiten in Samteinband und großem Wachssiegel in Metallkapsel führt als Begründung an, „daß allhier in München Stadt-Gebrauch sey, daß die angestellten innere Rätthe entweder geadelt seyn, oder wenigsten um einen solchen Caractère sich bewerben sollen, der den geadelten allerdings gleich kömft.“ Und so erhält Destouches die besondere kurfürstliche Gnade, „daß er und seine Deszendenz mann- und weiblichen Geschlechts für Patritios oder hiesiger Stadt-Geschlechtern erklärt“.

Obwohl eine Aufnahme in den Adel mit diesem Diplom nicht verbunden war und spätere Gesuche von Joseph Anton Destouches darum auch abgelehnt wurden, führten er und seine Nachkommen seither das „von“ im Namen. Erst seinem Enkel, dem Historiker, Archivar und Stadtchronisten Ernst von Destouches gelang es dennoch am 25. Januar 1868 in die Adelsmatrikel aufgenommen zu werden.

Salbungsvoll bedankte sich Ernst von Destouches, der nun endlich sein „von“ zu Recht trug, bei König Ludwig II.: „Hoch auf atmet jetzt meine Brust, nachdem meine ganze Jugend wie ein Alp auf mir gelastet, und wie ein Schatten auf meinem Leben gelagert, daß ich dem Vorrechte entsagen mußte, dessen meine Voreltern alle im besten Glauben sich bedient haben. Und es war das gewiß nicht eitle Ehrfurcht von mir, denn nur zu sehr wurzelt die Überzeugung in meinem Innern, daß wahrer Adel nur der sei, der auch mit jenem des Geistes und des Herzens und der Gesinnung verbunden erscheint.“ □

I.

München leuchtete – so lässt Thomas Mann seine 1902 veröffentlichte Erzählung *Gladius Dei* beginnen. Er spielt dabei vor allem auf die bildende Kunst an, nicht zuletzt vor der Kulisse der prachtvollen Ludwigstraße oder etwa der Feldherrnhalle, die doch stark an die Loggia dei Lanzi in Florenz erinnert. München war in der Tat eine südliche Stadt, die nicht wenige architektonische Anleihen im Renaissance-Italien, aber auch am antiken Griechenland nahm. Und Ludwig I. formulierte selbst seine Begeisterung für das antike Griechenland:

Eine Welt des Schönen ist gewesen,
Wie wir es in alten Schriften lesen,
Doch von Allem, was zu ihr gehört,
Ach! Wie Weniges übrig ist geblieben,
Von der steten Macht der Zeit
zerrieben,
Mehr noch durch der Menschen Hand
zerstört.

Jene Welt ist hin, sie ist verschwunden,
Wird nicht mehr gesehn, wird nur
empfunden,
Ewig hin ist ihre Herrlichkeit;
Traurig niederschlagender Gedanke,
Der gemacht, damit der Entschluß
wanke,
Großes zu vollbringen in der Zeit.

Doch der Mensch darf sich nicht darum
kümmern,
Ob auch seine Werke einst
zertrümmern,
Wirken soll er für die Ewigkeit.
Was er Würdges kann, das soll er
zeigen,
Trachten das, was möglich,
zu erreichen,
Von der Angst vor Künftigem befreit.

Säulen sollen schlank und kräftig
ragen,
Hallen edler Marmorbilder tragen,
Mit der Schönheit eine sich die
Pracht.
Tempel sollen heilig sich erheben,
Ihre Himmel gegen Himmel streben,
Und der Herzen Gluth wird angefacht.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Bedeutung König Ludwigs I. mehr in seinen architektonischen Visionen als in seinen eigenen lyrischen Versuchen liegt. Nichtsdestotrotz soll es hier um die Bedeutung der Wittelsbacher für die Dichtkunst gehen. Die Rolle der Wittelsbacher liegt dabei weniger in der eigenen dichterischen Produktion, als vielmehr in der Förderung der Dichtkunst konkret im Mäzenatentum. Als Förderer der Dichtkunst folgen die Wittelsbacher freilich schon älteren Vorbildern in Bayern. So zeigt sich schon im Frühmittelalter eine Literaturpolitik der Agilolfinger. Diese ließen repräsentative lateinische Codices anlegen, um ihren Herrschaftsanspruch auf Pergament zu dokumentieren. Dies erweist beispielsweise der sogenannte Psalter von Montpellier. Die Prachthandschrift des 8. Jahrhunderts war für den letzten Agilolfinger Herrscher Tassilo III. bestimmt. Dieser bedeutende Herzog ließ zahlreiche repräsentative Handschriften herstellen, und dies in einer Zeit, als die antike Schreibkunst in Europa weit-



Prof. Dr. Klaus Wolf, Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit an der Universität Augsburg

gehend zum Erliegen gekommen war und lange vor der sogenannten karolingischen Renaissance unter Karl dem Großen.

Die nächste Dynastie, welche als bedeutsam für das literarische Leben anzusehen ist, residierte vornehmlich in Regensburg. Es handelt sich dabei um die Welfen. Mit Heinrich dem Löwen wird im Regelfall ein bedeutendes Epos in Zusammenhang gebracht:

Das Rolandslied wurde aufgrund einer altfranzösischen Vorlage in Regensburg durch den Pfaffen Konrad ins Mittelhochdeutsche übersetzt. Die Welfen wollten sich damit als Beschützer der Christen gegen die vordringenden Moslems zeigen. Letztlich ein Dokument aus der Zeit der Kreuzzüge.

II.

Als aber die Wittelsbacher nach der Absetzung des Welfen Heinrich des Löwen Herzöge von Bayern wurden, übernahmen sie die welfische Mäzenatenrolle für die höfische Literatur. Sie taten dies zunächst in der Gattung Minnesang, denn als enge Vertraute der Staufer hatten die Wittelsbacher die europäische Liebesdichtung kennengelernt. So etwas wollten sie auch an ihrem Hof haben.

*Bote, nu sage dem liepgenaemen wibe
Daz ze wunsche gât sô wol mîn schibe
dû sage ze Landeshuote
wir leben alle in hôhem muote
niht unvrute*

Die Strophe stammt aus der Feder des Minnesängers Neidhart. Dieser sehnt sich aus der Ferne nach dem Hof in Landshut. Tatsächlich waren es städtische Höfe, welche die Wittelsbacher als Städtegründer (so auch das Thema der Bayerischen Landesausstellung 2020 in Aichach und Friedberg) bevorzugten. Denn höfische Feste feierte man ungern auf zugigen Ritterburgen, sondern lieber in komfortablen Residenzstädten, wo es große Säle, und eben-

solche Weinkeller gab. Von den Wittelsbachern bevorzugt wurde daher vor allem Landshut als Literaturort. Dort wirkte unter anderem Wolfram von Eschenbach. Neben Landshut genoss der bayerische Adel Literatur im hohen Mittelalter in mittelhochdeutscher Sprache daneben in Regensburg. Und der Burggraf von Regensburg aus dem Geschlecht der Riedenburger verfasste bedeutende Minnelieder des sogenannten Donauländischen Minnesangs. Eine weitere Donaustadt beherbergte das bedeutendste Buchepos des hohen Mittelalters:

*Von Pazowe der bischof Pilgerin
Durh liebe der neven sîn
hie z scriben ditze maere
wie ez ergangen waere,
in latînischen buochstaben,
daz manz für wâr solde haben,
swerz dar nâh erfunde,
von der alrersten stunde,
wie ez sih huob und ouh began,
und wie ez ende gewan
umbe der guoten knehte nôt,
und wie si alle gelâgen tôt.
Daz hiez er allez schrîben.
Ern liez es niht belîben,
wand im seit der videlaere
diu kuntlichen maere,
wie e zergie und gescah;
wand erz hôte unde sach,
er und manec ander man.
Daz maere prieve dô began
Sîn schrîber, meister Kuonrât.
Getihtet man ez sît hât
dicke in tiuscher zungen.*

„Bischof Pilgrim von Passau befahl aus Zuneigung zu seinen jungen Verwandten, diese Geschichte aufzuschreiben, nämlich, wie es sich ereignete, sogar in lateinischer Sprache, damit man es für wahr hielte, wer immer später darauf stieße, und zwar von Anfang an, wie alles begann und wie es zu Ende ging wegen der Kampfesnot der guten Krieger und wie sie am Ende alle tot dalagen. Das befahl er alles aufzuschreiben. Er ließ nicht davon ab, denn der Fiedler berichtete ihm die bemerkenswerten Geschichten, wie alles sich zutrug und geschah, denn er selbst hörte und sah es, er und viele andere Kämpfer. Die Geschichte verschriftlichte darauf der bischöfliche Notar, Magister Konrad. Später wurde sie oft in deutscher Sprache weitergedichtet.“

Die Passage ist der sogenannten Nibelungenklage entnommen, welche als Fortsetzung des gesungenen Nibelungenlieds im Hohen Mittelalter als Kommentar stets ebenfalls rezipiert wurde. Beide Werke aber entstanden in Passau. Der eben genannte Bischof Pilgrim von Passau lebte dort wirklich. Hinter ihm verbirgt sich jedoch um 1200 der adelige Wolfger von Erla, der als Bischof von Passau und Patriarch von Aquileia nicht nur ein bedeutender Kirchenfürst war, sondern auch reichspolitisch als Vermittler zwischen Staufern und Welfen agierte. Dieser Wolfger von Erla war aber nicht nur Urheber des mittelhochdeutschen Nibelungenlieds, sondern auch Förderer Walthers von der Vogelweide: *Walthero cantori de Vogelweide pro pelliceo quinque solidos longos.*

Dieses lateinische Zitat ist aus der Buchführung Wolfgers von Erla entnommen. Es besagt, dass im Jahre 1203 dem Sänger Walther von der Vogelweide eine größere Geldsumme für einen Pelzmantel überreicht wurde. In einem späteren Lied bedankt sich Walther bei dem *biderben Patriarken* also beim rechtschaffenen Kirchenfürsten.

Walther von der Vogelweide kam bekanntlich weit herum, nur nach München führte ihn sein Weg nicht. München wird erst mit Ludwig dem Bayern zum Hof, an dem Literatur gepflegt

wird. Und Ludwig der Bayer zog zwar einerseits als Reisekaiser noch von Reichsstadt zu Reichsstadt, andererseits aber versammelte er am Alten Hof in München die geistige Elite Europas mit Marsilius von Padua oder William von Ockham um sich. William von Ockham taucht übrigens als William von Baskerville in Umberto Ecos Roman *Der Name der Rose* wieder auf.

Der Roman nimmt historisch Bezug auf die Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papsttum in Avignon. Der Wittelsbacher wurde dabei von franziskanischen Kreisen unterstützt. Die kaiserliche Partei unter den Geistlichen sah sich durch die päpstliche Inquisition bedroht und suchte am Hof in München Schutz. Dort also waren die bedeutendsten Intellektuellen Europas versammelt, die mit ihren lateinischen Traktaten für den römisch-deutschen König und ab 1328 quasi vom römischen Volk gekrönten Kaiser fochten. Der Papst in Südfrankreich, der nicht zuletzt auf Betreiben des französischen Königs agierte, während Ludwig der Bayer am Vorabend des Hundertjährigen Krieges ein Bündnis mit England eingegangen war, wollte Ludwig IV., den er selbst als *Barbarus* schmähte, was an *Barbarus* anknüpfte, bestrafen.

Für den Papst in Avignon war Ludwig also nur ein bayerischer Barbar. Und die Barbaren im Reich wollte der Papst bestrafen, indem er das Interdikt über das Reich verhängte. So war dann die Spendung der Eucharistie weitgehend verboten. Es kam aber nur teilweise zur Befolgung des Interdikts. Und die mangelnde Interdikt-Observanz erkaufte sich Ludwig der Bayer geschickt, indem er an die Reichsstädte, die ihn auch finanziell unterstützten, großzügige Privilegien verteilte. Diese Privilegienerteilung erfolgte durch deutschsprachige Urkunden.

Ludwig der Bayer ließ als erster König geradezu massenhaft deutschsprachige anstatt lateinischer Urkunden ausstellen. Darin leistete er wohl auch einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Zur Erforschung dieses für die Germanistik neuen Sachverhalts veranstaltete ich im nächsten Jahr eine internationale Tagung zu europäischen Kanzleisprachen.

Doch zurück zur eher spärlichen Interdikt-Observanz im Reich: Sogar Geistliche und Klosterfrauen verweigerten die Befolgung des päpstlichen Interdikts aus Südfrankreich. Berühmtes Beispiel hierfür ist die selige Margarete Ebner, welche selbst aus dem Patriziat stammend, quasi adelig war und in einer mystischen Vision Ludwig den Bayern rechtfertigte:

Item mir wart mit grozzer begirde geben aines tages, daz ich Ihesum min kint frageti von kaiser Ludwige von Baiern umb die arbat, diu im uf fiel von dem künige. Do wart mir geantwurt: „ich wil in nimer verlazzen weder hie noch dort, wan er hat die minne zuo mir, die nieman waiz denne ich und er, und daz enbuit ime von mir.

Dies lässt sich folgendermaßen paraphrasieren: Margarete Ebner hatte offenbar eine Audition, als sie das göttliche Jesuskind über Kaiser Ludwig und die Mühle, die Ludwig wegen des Genesekönigs Karls IV. aus dem Hause Luxemburg hatte, befragte. Das Jesuskind antwortete ihr nämlich wörtlich: „Ich werde ihn, also Ludwig, niemals im Stich lassen, weder hier auf Erden noch dort im Himmel, denn Ludwig hat die wahre Minne zu mir, die niemand kennt, außer ich selbst und er. Richte ihm das bitte von mir aus!“

Es gelang also Ludwig dem Bayern, der von 1314 bis 1347 über eine Gene-



Foto: akg-images

Das offizielle Siegel des römisch-deutschen Kaisers Ludwig IV., Herzog von Bayern und vom Papst abwertend als „der Bayer“ bezeichnet: Der Wittelsba-

cher war neben seiner großen politischen Bedeutung auch als Förderer von Kunst und Literatur herausragend.

ration lang geschickt regierte, durchaus die besten Kräfte an sich zu binden. Davon profitierte nicht zuletzt der Münchener Hof auch literarisch. Nach Ludwigs Tod auf der Jagd, verblasste allerdings der literarische Nimbus des Münchener Hofes. Und seine Söhne traten bis auf die Förderung Hadamars von Laber und seiner Minneallegorie *Die Jagd* eher wenig als Literaturförderer auf.

Einen nächsten Höhepunkt erreicht die Literaturpflege in München im 15. Jahrhundert unter den Herzögen Albrecht III. und Albrecht IV. Hier sind es (wie schon im 14. Jahrhundert bei Ludwig dem Bayern) auch die pragmatischen Gattungen, die neben einer Wolfram-Imitation und Ritternostalgie auf fallen. Die Ritternostalgie am Münchener Hof im ausgehenden 15. Jahrhundert ist hier keineswegs isoliert zu sehen,

sondern fügt sich zum Habsburger Kaiser Maximilian I., dem „letzten Ritter“, mit seinen entsprechend rückwärtsgerichteten frühneuhochdeutschen Epen oder dem Ambraser Heldenbuch.

Neben solch konservativer Literaturpflege setzte sich schließlich in München auch ein neuer akademisch gebildeter Dichtertyp durch: Als geradezu universaler Autor in den Diensten Albrechts III. hat der Arzt Johannes Hartlieb zu gelten, der aufgrund seiner universitären Studien in Wien und Italien einen neuen gelehrten Autorentyp verkörperte. Seine dem wittelsbachischen Herrscherhaus gewidmeten Werke umfassen ein breites Spektrum zwischen Unterhaltungsliteratur (Verdeutschung von *De amore* des Andreas Capellanus) und Fachprosa, wobei sein *Alexanderroman* nicht zuletzt als Fürstenspiegel gelesen werden konnte. Von der geistlichen Erbauung bis zur



Akademiestudienleiter Stephan Höpfinger (Mi.) – hier mit den Referenten Professor Wolf und Dr. Stephan auf dem Podium – leitete das Symposium.



Foto: akg-images

Das Nibelungenlied, das deutsche Nationalepos schlechthin – hier ein Blatt aus der Hundeshagenschen Handschrift aus dem 15. Jahrhundert –, entstand im Umfeld des Bischofs von Passau.

(als Bekämpfung von superstitio getarnt) Mantik bediente er alle literarischen Bedürfnisse am Hof.

Johannes Hartlieb war demnach als schriftstellender Arzt dem wittelsbachischen Hof in München aufs engste verbunden, wie beispielsweise folgende Widmung zeigt: *Seyd nu das buch von dem grossen Alexander gar vil unzählperlicher stuck und capitel inne helt da durch ein furst groß adenliche tugent und manhait hören lassen und auch erlangen mag So hat der hochgebornn durchleuchtiger fürst hertzog Albrecht herzog in Bairen pfaltzgraffe bey rein und graue zu voburg auch seine alldurchleuchtigste gemahel fraw anna von prawnschweigk gepornn nicht unpillich an mich maister Iohannsen doctor in ertzney und in naturlichen kusten irem undertan begert und gepotten das buch des grossen alexanders zu teuschen machnn [...]*

Diese Vorrede zeigt die Widmung von Dr. Johannes Hartlieb an Herzog Albrecht III. und seine Gemahlin Anna von Braunschweig. Er soll also eine lateinische Biographie Alexanders des

Großen ins Deutsche übersetzen. Der fürstenspiegelartige Text fügt sich ebenso wie die der Herzogin gewidmete Brandan-Legende in ein Prosa-korpus mit erbaulich-belehrender Literatur. Auch Hartliebs medizinische Werke, etwa für Herzog Sigmund von Bayern-München, dienen dem wittelsbachischen Herrscherhaus.

Dazu zählte im Sinne der Belehrung für den wittelsbachischen Hof auch der fachlich und literarisch ambitionierte Reisebericht des aus altbayerischem Adel stammenden Hans von Schiltberg, der das Osmanische Reich und das Tatarische Reich durchstreift hatte. Seit 1427 stand dieser bayerische „Marco Polo“ in Diensten Albrechts III. Das Werk unterrichtet beispielsweise über die Biographie des Propheten Mohammed.

Noch wichtiger für die Literaturgeschichte der Residenzstadt München sowie den Herrschaftsbereich der Wittelsbacher ist freilich ein anderer Autor, der ob seiner Gelehrsamkeit und hohen schriftstellerischen Produktivität zu Recht den Titel *praeceptor Bavariae* führen müsste: Bei Johannes von

Indersdorf nämlich ist an einen prägenden Einfluss im Sinne der spätmittelalterlichen Frömmigkeitstheologie zu denken, da er nicht nur als Beichtvater der Wittelsbacher fungierte – berühmt ist seine Rolle bei der Versöhnung Albrechts III. mit seinem Vater im Gefolge der tragischen Begebenheiten um Agnes Bernauer –, sondern seine zahlreichen und umfangreichen frühneuhochdeutschen katechetischen Werke im gesamten wittelsbachischen Herrschaftsgebiet verbreiten konnte. Dabei kam ihm zur Hilfe, dass er auf das Reformnetzwerk der Augustinerchorherren vertrauen konnte. Als Probst von Indersdorf stand er zudem einem dem Hause Wittelsbach eng verbundenen Augustinerchorherrenstift vor, das zu Recht als Hauskloster der Dynastie gelten darf.

III.

Der vielseitigste Schriftsteller, ja Künstler – im Vergleich zu den bislang Genannten gebührt eigentlich nur ihm dieser Titel – im wittelsbachischen München dieser Zeit war aber Ulrich Fuetrer, der als angesehener Maler in

der Münchener Residenz arbeitete. Als Maler wirkte er an geistlichen Spielen mit, doch er fungierte auch als Hofdichter, wo er insbesondere in der Geschichtsschreibung und in der durchaus nostalgischen Ritterliteratur glänzte. Seinen *Lanzelot-Roman* legte er in Prosa wie in Titulrelstrophen vor. In dieser kunstvollen Form verfasste er sein umfangreiches *Buch der Abenteuer*, das dem Grals- und Artus-Stoff Raum bot, dar-

Jesuitische Literatur wie die teilweise noch im 16. Jahrhundert begonnenen Dramen des Jacob Bidermann erfreuten sich großer Beliebtheit.

unter Wolframs *Parzival*, Hartmanns *Iwein*, Pleiers *Meleranz*, Konrads von Würzburg *Trojanischer Krieg*, *Wigalois*, *Persibein*, *Lanzelot* und *Merlin*.

Diese absorbierte Stofffülle inspirierte ihn wohl auch zu seiner phantasievollen bayerischen Geschichte, die der Humanist Aventin als *lautrer merl* (alles nur Märchen!) abtat. Danach – so Fuetrer – lebte einst in Armenien *ain junger fürst, der von grossem muet, auch hochem herzen war. Er machte sich auf und zog in diese landt, ietz Barien genant, und bewzang das mit gewaltiger hand unter sein herschaft. Nach der Eroberung, als er nun die land gewaltiglich herscht, da nannt er das land Bayrland; wan er hiess selb Bayr oder zu latein Bavarus. Darumb nannt auch er es nach seinem aigen namen.*

Im Gegensatz zu dieser höfischen, um nicht zu sagen staatstragenden Literatur des Wahlmünchners Ulrich Fuetrer standen die eher stadtbürgerlichen Münchner Meistersinger, deren Bedeutung aber keineswegs mit den Meistersingern von Nürnberg vergleichbar war.

Dennoch aber war München im spätmittelalterlichen 15. Jahrhundert unbestritten zu einem wichtigen Zentrum deutschsprachiger Literatur geworden. Bedeutendere Autoren begegneten in der Residenzstadt freilich zunächst in lateinischer Sprache erst wieder während der Frühen Neuzeit im Zeitalter der Gegenreformation.

Die Wittelsbacher waren nämlich zu energischen Verteidigern der katholischen Glaubenslehre geworden und bedienten sich des jungen Jesuitenordens für die literarische Propaganda. Jesuitische Literatur wie die teilweise noch im 16. Jahrhundert begonnenen Dramen des Jacob Bidermann erfreuten sich großer Beliebtheit. Noch 1666 wurden seine *Dramata sacra* gedruckt, 1640 seine satirisch romanhafte *Utopia*. Bidermanns Gattungsspektrum umfasste etwa *Comico-Tragoedia*, Staatsaktion, Märtyrerdrama, Mirakelspiel oder Märchenallegorie. Jacob Bidermann, dessen Lehrjahre und erste dramatische Versuche ihn nach Augsburg, Dillingen, Ingolstadt und Landsberg führten, machte literaturgeschichtlich besonders mit seinem lange nachwirkenden Theaterereignis *Cenodoxus* (1602 Uraufführung in Augsburg) Furore, das stellvertretend für viele weitere Bühnenwerke wie etwa seine geistliche Verwehlungskomödie *Philemon Martyr* stehen soll.

Cenodoxus, ein Pariser Gelehrter des Hochmittelalters, ringt (durchaus faustisch) mit himmlischen und höllischen Mächten um sein Seelenheil, das er am Ende verlieren soll. Der barocke Antagonismus von Gut und Böse, Diesseits und Jenseits findet seine Entsprechung in der Personenkonstellation, wo dem Gelehrten sein dramaturgisch effektvoll konzipierter gewitzter Diener gegen-

übersteht, aber auch in konträren allegorischen Figuren oder Personifikationen. Vom Cenodoxus gab es auch eine populäre deutsche Version (Knittelversversion 1635 durch Joachim Meichel, der 1637 in München verstarb). Eine Münchner Perioche von 1609 brachte Bidermanns großen Wurf auf den Punkt:

Zu Pariß in Franckreich / war ein berühmter / hochgelehrter / vnd wie man vermante ein sehr frommer vnd Gottseeliger Doctor. Nach dem er nun von disem Leben abgeschieden / vnnd auff bestimmten Tag die Besingknuff zuhalten / in die Kirchen getragen: Richtet er sich in der Baar zu drey vnderschiedlichen tügen auf: Ersten Tags bekennt er öffentlich / wie daß er vor dem erschrecklichen Richterstuel Gottes seye angeklagt: Deß andern Tags / wie er verurthailt: Drittens / daß er aus gerechtem Vrthail verdambt sey worden. Auß disem erbärmlichen Spectackel wirdt Bruno / der selbiger Zeit zugegen / vnnd dieser trawrigen Besingknuff beygewohnt / dermassen bewegt / daß er alle weltliche Vppigkeit hindan gesetzt / vnnd den Orden der Cartheuser angehebt hat. Weil vns aber dises Doctoris Namen vnbezwust / ist er in obgenanter Comoedi Cenodoxus genant worden / welches ein ruhmsichtiger / ehrgeitziger vnd hofftiger verdeutscht wirdt: nicht darumben daz es bekant / daß er wegen seines Ehrgeitz / dises erschrockliche Vrthail außgestanden / sonder weil die sach an jhr selber bequemmer nicht hat können außgeführt werden / begeren jm deßwegen mit nichten nachthailich zusein. Dann wann er also gelebt wie es beschriben / geschicht ihm nicht vnrecht / wann aber dem nicht also / so haben wir eines anderen Leben / vnnd dises Todt beschriben.

In München wirkte Bidermann von 1606 bis 1614 als Lehrer am Jesuitenkolleg, ab 1615 war er als Professor der Theologie und Philosophie in Dillingen tätig. 1626 wurde er als Zensor seines Ordens nach Rom berufen, wo er bis zu seinem Tod 13 Jahre später blieb. Dennoch kann seine Bedeutung für die Wittelsbacher Residenz München kaum überschätzt werden.

Doch nicht nur die Residenzstadt München bringt Dichtkunst hervor. Zu nennen sind auch dichtende Adelige, wie etwa im 18. Jahrhundert Joseph August Graf von Törring. Für die Gattung des seinerzeit viel gespielten Ritterdramas ist (neben zahlreichen weiteren Vertretern) zuvorderst Joseph August Graf von Törring zu nennen, etwa mit *Agnes Bernauerinn. Ein vaterländisches Trauerspiel*, das ein ungeheurer Erfolg war und in Mannheim, Hamburg und

Unter Ludwig II. erfuhr Richard Wagner umfängliche Subventionierung, welche das Missfallen der Ministerialbürokratie erregte.

Berlin inszeniert wurde. Der historische Stoff um den Wittelsbacher Albrecht III. verbindet geschichtliche Fundierung mit dem damals (1780) modernen Schema des bürgerlichen Trauerspiels, das in seinen besseren Vertretern (bei Lessings *Emilia Galotti* und Schillers *Kabale und Liebe*) tragisch endet, während die zahlreicheren Vertreter der Massengattung den gattungsinhärenten Standeskonflikt am Ende meist harmonisch auflösen. Interessanterweise folgt Törrings *Bernauerinn* dem tragischen Zug, wie auch in einem längeren Monolog der unglücklich liebenden Agnes

Bernauer deutlich wird:

Ich war ja zufrieden mit meinem Stande; ich wollte ja nicht lieben; ich wäre ja nie unglücklich gewesen an meines Vaters Seite; mußst ich ihn sehen den Herzog? – Ja ich mußte, ich sollte: nur mein Albrecht konnte ausfüllen das Leere meines Herzens; nur er wars, bei dem das sehnende Klopfen des jungen Busens stockte: Er war des Mädchens Mann; – und ich sein Mädchen. [...] Allmächtiger! Tödt, oder gieb du mich dem Manne, den ich lieben, anbeten muß; oder nie gesehen haben sollte! – Verbrecherinn? – Du schufst mich ja? Du webtest in mein Innerstes das – nennst sich das, was mich in Albrechts Arme warf? – Du machtest ihn zum Sohn eines großen Fürsten, mich zur armen Burgerstochter. – Ich bin auch ein Mensch! Du bist auch, Albrecht! Ich bin unschuldig an deiner Würde. – Sollt ichs jemals büßen dich geliebt zu haben, weil du auch Herzog bist? [...]

Mit dem bürgerlichen Trauerspiel – und bei Agnes Bernauer handelte es sich ja tatsächlich um eine Bürgerliche, die adelig werden wollte – des Grafen von Törring fassen wir eine Leitgattung des 18. Jahrhunderts.

IV.

Im 19. Jahrhundert lassen sich literaturgeschichtlich für die Residenzstadt München zwei größere literarische Strömungen unter der Ägide des wittelsbachischen Herrscherhauses dingfest machen. Unter Ludwig I. und Ludwig II. blühte eine im weiteren Sinne romantische Dichtung. Ludwig I. förderte nämlich die katholischen Dichter und auch den Sprachwissenschaftler und zeitweiligen Poeten Johann Andreas Schmeller. Unter Ludwig II. erfuhr Richard Wagner mit seinem romantischen Gesamtkunstwerk umfängliche Subventionierung, welche das Missfallen der missgünstigen Münchener Ministerialbürokratie erregte.

Eine ganz andere Literatur blühte unter König Maximilian II. Dieser betrieb viele sogenannte Nordlichter nach München. Der Dichter Heyse brachte es immerhin später zum Nobelpreis. Von daher kann man Maximilian II. als wirklich erfolgreichen Kulturpolitiker bezeichnen.

Um 1900 und in der sogenannten Prinzregentenzeit war München dann tatsächlich die bedeutendste deutsche Literaturstadt. Denn während im wilhelminischen Berlin die Zensur wütete, konnte in München sogar das seinerzeit bedeutendste Satiremagazin erscheinen: Im *Simplicissimus* und in anderen literarischen Zeitschriften wirkten bedeutende Schriftsteller, die sich auch in den Lokalen Schwabings trafen. Zu nennen sind Hermann Hesse und Ludwig Thoma. Heinrich und Thomas Mann. Heinrich George und Rainer Maria Rilke. Aber auch viele bedeutende Schriftstellerinnen. Diese literarische Blütezeit im toleranten München unter Prinzregent Luitpold fand ihr jähes Ende mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Damals glaubten viele Dichter wie Ludwig Thoma, Ludwig Ganghofer, Lena Christ, aber auch Thomas Mann, sie müssten nun einen propagandistischen Waffendienst mit Worten verrichten. Und mit dem Ende der Monarchie, der Räterepublik und den unruhigen Jahren bis zum Hitlerputsch 1923 bestimmte die Tagespolitik auch das literarische Geschehen. Doch dies ist eine ganz andere Literaturgeschichte. □

Literaturhinweis:

Klaus Wolf: Bayerische Literaturgeschichte. Von Tassilo bis Gerhard Polt. München 2018.

Blaues Blut und rote Zahlen? Finanzielle Spielräume des bayerischen Landadels im 18. Jahrhundert

Barbara Kink

„Über Geld spricht man nicht, Geld hat man“ – ist ein gängiges Sprichwort, das man im Hinblick auf das adelige Repräsentationsbedürfnis ergänzen könnte „und vor allem zeigt man, dass man es hat“. Mit adeligem Lebensstil verbindet man landläufig weniger Sparsamkeit und maßvolles Haushalten als großzügiges und generöses Auftreten: Spielen und Jagen, edle Rösser und luxuriöse Kutschen, sich Kleiden in Samt und Seide und prestigeträchtige Schlossbauten kennzeichnen diesem Klischee zufolge den adeligen Habitus.

Lassen Sie mich im Folgenden in aller Kürze skizzieren, woraus sich im Allgemeinen die Einnahmen des bayerischen Landadels zusammensetzten und an einem Beispiel demonstrieren, wie ein bayerischer Landadeliger am Ende des Alten Reichs konkret wirtschaftete. Denn: Trotz eines gemeinsamen Wertekodexes und der gesamteuropäischen Prägung des Adels differierten die wirtschaftlichen Spielräume der adeligen Ökonomien beträchtlich. Die Verpflichtung zur Repräsentation und des Zurschaustellens der elitären Stellung brachte so manchen adeligen Haushalt in erhebliche finanzielle Schieflagen.

Insbesondere jene adeligen Ökonomien, deren finanzielles Budget aufgrund geringer feudaler Renten überschaubar war, hatten, wenn sie nicht „auf die Gant“ kommen wollten, einen gewissen Zwang zur ökonomischen Effizienz und zur Sparsamkeit. Auch wenn dies eindeutig bürgerliche Tugenden waren, musste insbesondere der niedere Adel den wirtschaftlichen Spagat zwischen geforderter Luxusedemonstration und einem verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen vollziehen.

Das Finanzgebaren des bayerischen Adels fristete als Gegenstand der Forschung bis vor einigen Jahrzehnten eher ein Mauerblümchendasein. Lange prägte die These des österreichischen Historikers Otto Brunner vom „Ganzes Haus“ den wissenschaftlichen Diskurs zu den wirtschaftlichen Verhältnissen landadeliger Güter. Zu stark wirkte das theoretische Konzept der normativen Quellengattung der Hausväterliteratur und der Mythos des gänzlich vom Markt abgeschotteten, subsistenzwirtschaftlich orientierten landadeligen oikos.

Die Untersuchungen zur wirtschaftlichen Situation des bayerischen Adels in der Frühen Neuzeit sind nicht eben Legion: Verdient gemacht haben sich auf diesem Forschungsfeld Historiker wie Walter Demel, Rudolf Endres, Enno Bünz, Kurt Andermann oder Maximilian Lanzinner. Detailstudien – wie etwa von Margit Ksoll-Marcon, Wolf-Dieter Peter oder Beate Spiegel – eröffnen den Blick auf einzelne Adelsgeschlechter.

Der Grund für die Zurückhaltung ist vermutlich die schwierige Quellsituation, denn anders als die Rechnungslegungen der Städte, Märkte oder Klöster handelt es sich bei privaten Rechnungs- und Ausgabenbüchern kleinerer Landadeliger eher um Schuhschachtelarchivalien, die wohl in den meisten Fällen nicht archivierungsbedürftig angesehen wurden und die Zeit nicht überdauerten. Es steht jedoch zu vermuten, dass



Dr. Barbara Kink, Stellvertretende Leiterin des Museums Fürstenfeldbruck

die schriftliche Fixierung der Einnahmen und Ausgaben beim Landadel keine Seltenheit war. Auch im bäuerlichen Bereich werden seit einigen Jahrzehnte Anschreibebücher systematisch gesammelt und analysiert. Dies legt nahe, dass es sich bei der Notierungspraxis von privaten Wirtschaftsdaten nicht um ein singuläres Phänomen gehandelt hat.

Zum Einnahmeprofil des bayerischen Landadels

Lassen Sie mich mit einem eben genannten Klassiker beginnen, den Otto Brunner als Grundlage seiner Überlegungen zum europäischen Adelsethos verwendete, dem 1682 erstmals in Nürnberg erschienenen Werk *Georgica curiosa, das ist Adeliges Land- und Feldleben*. Der Autor Wolf Helmhard von Hohberg stellt lapidar fest: „Die Beschaffenheit des auf dem Lande wohnenden Adels ist nicht einerley. Etliche haben nur geringe Wohnung und wenige Unterthanen in dem Dorf, darinn sie wohnen und müssen sich, so gut sie können, damit behelfen, sich strecken nach der Decken, biegen und schmiegen, den Mantel nach dem Wetter kehren und die Ausgaben nach dem Einkommen richten.“

Die bayerische Adelslandschaft war durch eine vielschichtige Binnendifferenzierung gekennzeichnet und so war auch der finanzielle Spielraum des Adels weitgespannt und facettenreich. Insbesondere der Finanzrahmen von Adeligen mit nur einer Hofmark und daher wenigen Hoffüßen war eng und verursachte oftmals eine prekäre finanzielle Situation, die striktes Maßhalten erforderte.

Woraus setzten sich nun beim bayerischen Landadel in der Regel seine Einnahmen zusammen? Eine bürgerliche Betätigung als Kaufmann oder Händler war von vornherein als nicht standesgemäß ausgeschlossen und hätten den Verlust der Adelsqualität nach sich gezogen. Neben den weiteren Möglichkeiten des adeligen Gelderwerbs – zu



Dieser Stich zeigt die Hofmark Hurlach in der Nähe von Landsberg am Lech, dem Lebensmittelpunkt des Freiherrn von Pemler. Die Abbildung stammt aus Michael Wening, *Historico-topographi-*

ca descriptio. Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Hertzogthums Ober- und Nider Bayrn, Bd. 1: Das Rentamt München, München 1701, S. 138.

denken wäre beispielsweise an Erlöse aus Ziegeleien, Brauhäusern, Vieh- bzw. Lederverkäufen oder aus Einnahmen, die sich aus Waldbesitz oder Bergwerken ergaben – spielte das „Gehalt“, das Adelige aus Ämtern und Titeln bezogen, oftmals eine wichtige Rolle im Gesamtbudget.

Der Dienst bei Hofe war zwar einerseits wegen der Karrierechancen, der sozialen Netzwerke und der Reputation hin interessant, war aber aufgrund des Kostenaufwands, den das Stadthaus und das Leben in der Residenzstadt mit sich brachte unter dem Strich nicht unbedingt profitabel. Dennoch strebten seit den häufigen adeligen Konkursen im 16. Jahrhundert und nach der wirtschaftlichen Depression im Gefolge des 30-jährigen Kriegs vermehrt Adelige nach akademischen Abschlüssen, um sich für den Hofdienst zu qualifizieren. Wie der Landesherr auf diese Adelskrise mit regulierenden Mandaten reagierte, die den Ausverkauf der adeligen Hofmarken stoppen sollten und wie man die adeligen Fideikomnisse förderte, hat Reinhard Heydenreuther aufgezeigt. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem für nachgeborene Adelsöhne boten Kirche, Diplomatie und das Militär.

Gewerbevermögen, also der Besitz von wirtschaftlichen Unternehmen bzw. Manufakturen und die daraus resultierenden Erlöse sind bei der Mehrheit des bayerischen Adels im Alten Reich zu vernachlässigende Größen, waren doch Handel und Gewerbe beim süddeutschen Adel grundsätzlich verpönt und galten als nicht standesgemäß, sondern als dezidiert „bürgerliche Nahrung“. Soziales Prestige war weder durch größere Summen an Bargeld noch durch spekulative Geschäfte oder Manufakturgründungen zu erreichen.

„Der bayerische Adel definierte sich als Herrschaftsstand zunächst über seine Herrschaft über Land und Leute und so war der Grundbesitz die Hauptbasis adeligen Wirtschaftens. Selbst wenn man diese Formulierung vielleicht etwas überspitzt findet, bleibt die Feststellung richtig, dass der altbayerische Adel in erster Linie ein Rentenadel war.“ Diese Feststellung Walter Demels gibt stark verkürzt den Tenor der Forschungsmeinung hinsichtlich adeliger Einnahmequellen wieder. Die Einnahmen und Erlöse, die aus der landwirtschaftlichen Eigenproduktion flossen, werden in der Literatur als marginal eingeschätzt.

Der bayerische Landadel – dies lässt sich generalisierend sagen – war daher weniger auf einen Ausbau der Eigenwirtschaft ausgerichtet, sondern setzte verstärkt auf den Bezug grundherrlicher Renteneinnahmen und Gefällen, die aus der Gerichtsherrschaft resultierten. Die Mittel, die den adeligen Haushalten hierbei zur Verfügung standen, waren von der Anzahl der Hofmarken und der wirtschaftlichen Potenz der darin lebenden Untertanen abhängig. Spekulationsgeschäfte mit den Getreideabgaben der bäuerlichen Hintersassen konnten vor allem jene Adelsfamilien tätigen, die mehrere Hofmarken besaßen. Diese Adligen waren somit aktiv am lokalen, regionalen und teilweise auch überregionalen Marktgeschehen eingebunden und verweisen den in der Hausväterliteratur entworfenen autarken und vom Markt unabhängigen Adelshaushalt in den Bereich der Theorie.

Ein Umstand, der der These des marktunabhängigen landadeligen oikos widerspricht. Margit Ksoll etwa hat für die Toerring und Haslang gezeigt, dass im 17. Jahrhundert zwischen 5 bis 30 Prozent der Gesamteinnahmen durch diese Getreideverkäufe anfielen. Der

Großteil der Landadeligen jedoch konsumierte den Löwenanteil der jährlich fälligen Naturalabgaben der Untertanen in ihrem eigenen Haushalt und erzielten daher mit etwaigen Verkäufen kaum nennenswerten Erträge.

Die Ausgabenbücher Sebastian von Pемlers

Ich möchte Ihnen nun im Folgenden anhand des konkreten Beispiels Freiherrn von Pemler die finanzielle Situation bayerischen Landadeligen im 18. Jahrhundert vorstellen. Die Familie des Freiherrn von Pemler, der zwischen 1718 bis 1772 lebte, ist ein klassischer Vertreter des im 16. und 17. Jahrhundert aus dem bürgerlichen Milieu empor-kommenden Dienstadels, dem stets der Makel des weniger vornehmen Adels anhing. Die Qualifikation durch ein Studium prädestinierte diese Familien für verschiedene Ämter wie etwa Landrichterstellen oder Posten am kurfürstlichen Hof.

Mit dem Ankauf der Hofmark Leutstetten, einer der im 18. Jahrhundert ungefähr 1.400 existierenden Hofmarken und Sitze, konnten auch die Pemler Herrschaftsrechte im Kurfürstentum Bayern ausüben. Günstige Heiratsverbindungen taten ein weiteres: Seit 1681 saßen die Pemler, die 1682 in den Freiherrnstand erhoben wurden, auf der Hofmark Hurlach an der westlichen Grenze des Kurfürstentums. Die Hofmark Hurlach war der Stammsitz, Lebensmittelpunkt und die ökonomische Basis der Familie bis Sebastian von Pemler. Der Freiherr erbte nach dem Tod seines kinderlosen Onkels 1760 mit Leutstetten eine weitere Hofmark dazu.

Das ebenfalls in der Erbmasse des Onkels enthaltene Stadthaus in München wurde von Pemler in seinem Hoch-

zeitsjahr, 1763, veräußert, um ohne Schulden die außerordentlichen Ausgaben zu bewältigen. Die Freiherrn von Pemler gehörten zu der großen Gruppe Landadeliger, die lediglich im Besitz einer oder zwei Hofmarken waren.

Diesen Landadeligen standen Adels-geschlechter gegenüber, die zwanzig und mehr Hofmarken besaßen. Margit Ksoll untersuchte anhand der Landtafeln von 1736/37 die Grundbesitzverteilung des bayerischen Adels und kam zu folgender prozentualer Verteilung: „30,4% der landsässigen Adelsgeschlechter hatten nur ein in die Landtafel eingetragenes Landgut. 18,9% hatten zwei, 11,5% vier, 9,5% fünf, 3,9% sechs, 4,3% sieben, 2,4% acht, 1,2% neun, 0,8% hatten 10, 13, 17, 18, 19, 32 und 40 Hofmarken und Sitze.“ Spitzenreiter hinsichtlich dieser Skala waren die Toerring mit 40 Hofmarken, ihnen folgten die Nothafft mit 32, die Preysing mit 21, die Gumpfenberg mit 21, die Seyboldsdorf und Closen mit 20 und die Tattenbach mit 18 Hofmarken und Sitzen. Bei den genannten Familien handelt es sich ausnahmslos um edelmannsfreie Geschlechter, also um adeliges Urgestein. Während der alte Adel 89 Prozent aller adeligen Hofmarken in Besitz hatte, verblieb dem neuen Adel in der Regel Klein- und Kleinstbesitz.

Das wichtigste wirtschaftliche Standbein des Freiherrn von Pemler, der sich vergeblich um ein Hofamt mühte und erst durch den Ankauf des Kammerherrnschlüssel als Titel ohne Mittel den ersehnten Hofzugang erhielt, waren die feudalen Renten: Mit rund 30 vor allem kleinbäuerlichen Anwesen der Hofmark Leutstetten zählte Freiherr von Pemler zu der am häufigsten in Alt-bayern vertretenen Gruppe von Adligen und Rittern, die nicht mehr als zwei Hofmarken besaßen. Die feudalen Renten dieser Hofmarksherrschaften ließen in der Regel keine allzu großen finanziellen Sprünge zu.

Freiherr von Pemler war ein Mann mit Zeit und Lust am Schreiben und widmete sich voll und ganz der Haushaltsführung und der Verwaltung seiner recht überschaubaren Güter. Dies beschränkte uns die umfangreichen Ausgabenbücher, in denen Pemler zwischen 1763 bis 1782 alle seine getätigten Ausgaben fein säuberlich notierte. Ergänzend zu diesem Quellenmaterial existieren für acht Jahre auch teilweise sehr detaillierte Schreibkalender des Freiherrn.

Für unseren Zweck wollen wir jedoch die Ausgabenbücher in den Blick nehmen: Insgesamt 1.232 Geschäftsvorgänge wurden allein im ersten aufgezeichneten Rechnungsjahr 1763 verzeichnet – im Schnitt also drei bis vier Ausgaben pro Tag. Jeweils am Monats- und am Jahresende erfolgte eine summarische Aufstellung aller Ausgaben. Insgesamt 9.542 Ausgabenvermerke aus der gleichen, einheitlichen Schreibhand im Zeitraum von zehn Jahren beschriften eine große Datenfülle, die die Beschaffenheit des Haushaltswesens und das Ausgabenprofil des freiherrlichen Haushalts offenlegt.

Leider existiert im Falle Pemler kein detailliertes Einnahmeverzeichnis mehr, jedoch ein versehentlich eingetragener Einnahmeposten lässt interessante Schlüsse zu.

Im Ausgabenbuch von 1764 notierte Pemler den in diesem Jahr anfallenden Einnahmeposten von 2.854 Gulden. In den Jahren zwischen 1763 und 1772 wurden insgesamt 22.801 Gulden ausgegeben, das sind ca. 2.850 Gulden im Jahresdurchschnitt – bei einer jährlichen Einnahmesumme von ca. 2.854 Gulden eine signifikante Übereinstimmung der Einnahmen mit den Ausgaben. Lediglich das Jahr 1763 weicht von

den „Normaljahren“ insofern ab, als die Hochzeit des Freiherrn eine Vielzahl von außergewöhnlichen Ausgaben, vor allem die Auszahlung der Schwester, erforderte. Das gleiche gilt für 1772, das Todesjahr des Freiherrn, das aufgrund der Beerdigungskosten, zahlreicher Stiftungen und einer längeren Auslandsreise der Witwe, die im Übrigen die Ausgabenbücher – jedoch in sehr abgespeckter Version – weiterführte, einen finanziellen Kraftakt für den Haushalt bedeutete.

Die Einnahmen des Freiherrn von Pemler setzten sich, wie dies für den bayerischen Landadel typisch ist, vor allem aus den feudalen Renten, die in Form von Getreide, vor allem aber in Form von Geldbeträgen abgegeben wurden, zusammen. Die sowieso nicht große Eigenwirtschaft wurde von Pemler sukzessive weiter reduziert, eigengenutzte Flächen zunehmend verpachtet. Der vorhandene Viehbestand wurde im eigenen Haushalt konsumiert, größere Zukäufe an Fleisch waren jedoch die Regel. Der Freiherr bezog trotz juristischer Qualifikation keinerlei Einnahmen aus Ämtern bei Hofe und im Landgericht und keine Erlöse, die einer wie auch immer gearteten wirtschaftlichen Aktivität erwachsen wären.

Über eine ähnliche Quellenbasis verfügte Beate Spiegel, die die zwischen 1733 und 1745 verfassten Hausmanuale der Tutzinger Hofmarksherrin Freifrau von Vieregg – wenn auch unter anderer Fragestellung – untersuchte. Spiegel, der es in ihrer Mikrostudie vor allem angelegen war, das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen zu analysieren, konnte nachweisen, dass auch die Freifrau maßvoll und umsichtig mit den vorhandenen Ressourcen umging, vor allem aber, dass das weitgehend reibungslose Funktionieren der adeligen, hofmärkischen Grundherrschaft auch auf den wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Hofmarksherrin und ihren Untertanen beruhte. Wie beim Hurlacher Beispiel floss auch in der Hofmark Tutzing ein erklecklicher Teil der feudalen Erlöse aus den rund 80 Anwesen wieder in die Hofmark zurück, da Freifrau von Vieregg einen Großteil ihrer grundherrlichen Einnahmen wieder für Waren und Dienstleistungen im Dorf ausgab.

Um die vorhin genannte Einnahmesumme des Hurlacher Beispiels von 2.854 Gulden Einnahmenvolumen pro Jahr nicht vollkommen isoliert dastehen zu lassen, seien zur Einordnung drei weitere Beispiele – eines für bäuerliche, eines für landadelige und eines für hochadelige Verhältnisse – kurz erwähnt werden, nämlich die jährlichen Einnahmen der Bauernfamilie Daisenberger, der Freifrau von Vieregg und der Grafen von Preysing: Das bäuerliche Anwesen der Daisenberger aus Oberau konnte in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mit Holz- und Gipsverkäufen und Vorsepanndiensten einen Erlös von ca. 1.100 Gulden pro Jahr erwirtschaften. Die Hofmarksherrin von Tutzing, Freifrau von Vieregg, erwirtschaftete in den Jahren zwischen 1733-45 von minimal 2.064 bis maximal 4.113 Gulden, wobei die Erlöse aus der Grundherrschaft um die 2.000 Gulden ausmachten, die noch durch Holz- und Viehverkäufe wesentlich erweitert werden konnten. Dies sind vergleichsweise bescheidene Summen im Vergleich zu den Gesamteinnahmen des Grafen Maximilian IV. von Preysing, die im Jahr 1730 satte 36.875 Gulden betrug, zu denen noch weitere 6.000 Gulden Besoldung aus dessen Hofämtern kamen.

Freiherr von Pemler ging sorgfältig und offenbar planvoll mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um. Den Zwang zur ökonomischen Effizienz und das Bestreben, die Einnahmen und Aus-

gaben nicht zu weit auseinander klaffen zu lassen, dürfte den meisten Landadeligen vertraut gewesen sein, die anders als ihre hochadeligen Standesgenossen mit ungleich geringeren finanziellen Mitteln wirtschaften und haushalten mussten. Dem größeren Einnahmenvolumen des Hochadels standen jedoch auch vermehrte Ausgaben für eine standesgemäße Lebensführung in der Residenzstadt bzw. am kurfürstlichen Hof gegenüber. Im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchte jedoch auch der Landadel seine gesteigerte gesellschaftliche Stellung durch eigene Konsumregeln zu demonstrieren. Wolfgang Wüst hat unlängst auf die kulturhistorische Bedeutung der Konsumgeschichte hingewiesen.

Das Ausgabenprofil des Pemplerschen Haushalts

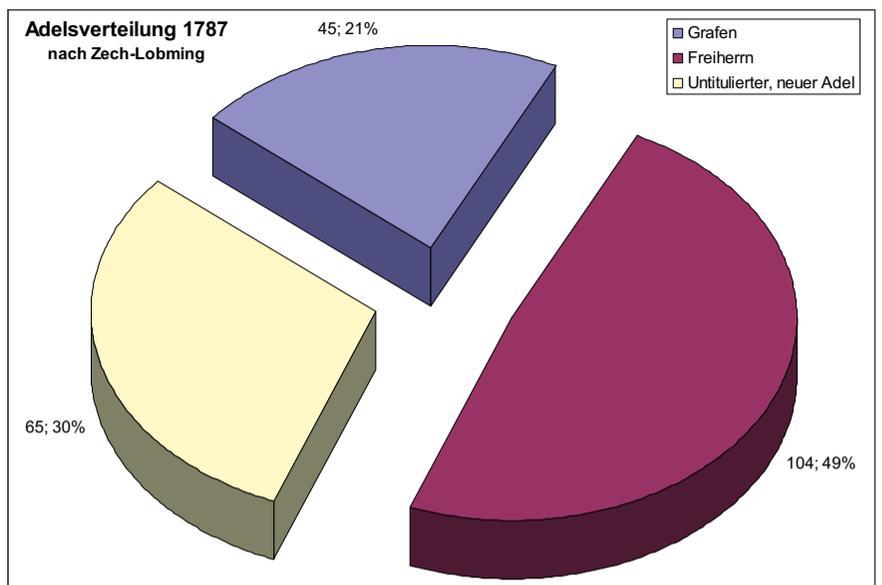
Die auf den ersten Blick spröde und langweilige Quellenkategorie der Rechnungsbücher kann authentische Aufschlüsse und Einsichten in das Innere eines Haushalts und einer Familie vermitteln und ist besonders geeignet, um sowohl Einblicke in die materielle Kultur eines Haushaltes zu erhalten als auch die Strukturierung des Haushalts – etwa die Anzahl und Zuständigkeiten der Haushaltsmitglieder, Konsumgewohnheiten, Marktbeziehungen und vieles mehr – offen zulegen.

Ablesbar werden aus den Ausgabenvermerken die Maxime der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Trotz seines umsichtigen Finanzverhaltens befolgte der Freiherr die ständisch geforderten Regeln der Distinktion von den Untertanen und gab bevorzugt Geld für Luxusartikel aus, wie dies an der edlen Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel deutlich wird. Vergleichsweise hohe Summen wurden für teure Weine, Tabak und Fleisch ausgegeben. Konsumiert wurden diese Lebens- und Genussmittel hauptsächlich im Rahmen der häufigen gesellschaftlichen Kontakte, denn der Landadel unterhielt weitgespannte familiäre Netzwerke, die gepflegt werden wollten.

Der ständige Kontakt und der intensive kommunikative Austausch untereinander – dies geht aus den Tagebüchern des Freiherrn eindeutig hervor – diente zum einen der Selbstvergewisserung des Landadels und der Demonstration der herausgehobenen gesellschaftlichen Position, der sich im dörflichen Umfeld herausheben musste. Zentralen Stellenwert hatte bei diesen Treffen das Spiel, bei dem es jedoch um vergleichsweise geringe Summen ging, die finanziell nicht signifikant waren.

Neben den Ausgaben, die Pemler als *Apanage* seiner Frau zukommen ließ, waren es vor allem die vielfältigen Ausgaben für Dienstleistungen – sei es für Baumaßnahmen etwa im Rahmen des Neubaus einer barocken Gartenanlage, sei es im Bereich handwerklicher Vorrichtungen für Instandhaltungsmaßnahmen der Schlossanlage, für die Bezahlung vieler unqualifizierter Tätigkeiten wie Holzhacken, Botengänge oder Wäschepflege oder auch für die Entlohnung des Gesindes – all diese Ausgaben schlugen hoch zu Buche. Dieser Dienstleistungsbedarf des Freiherrn von Pemler wirkte sich positiv auf das Verhältnis zwischen Hofmarksherrn und Untertanen aus, denn in den meisten Fällen wurden Handwerker und Tagelöhner aus der Hofmark für den Arbeitsbedarf im adeligen Haushalt herangezogen. Lediglich Luxusprodukte wie Musikinstrumente, Uhren oder Kleidung wurden in Augsburg oder München erworben.

Somit floss ein großer Teil des Geldes, das Pemler von seinen Untertanen als feudale Renten bezog, wieder in die Hofmark zurück und kam den Tag- und Handwerkern Hurlachs zugute. Das

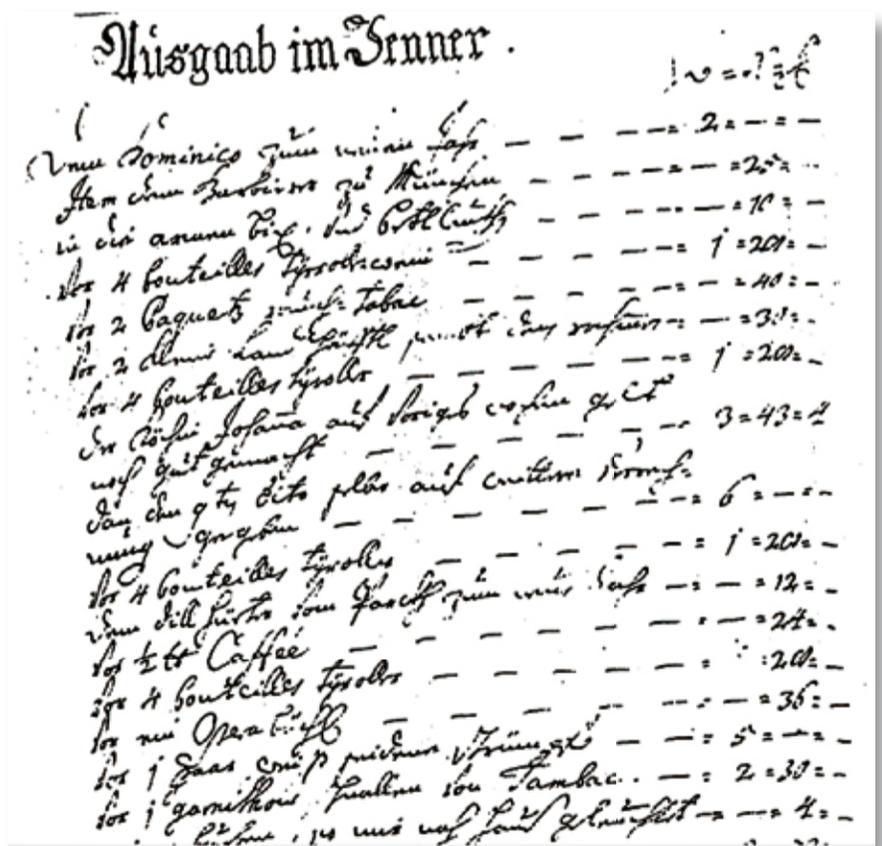


Dieses Tortendiagramm zeigt: Fast die Hälfte der bayerischen Adelligen Ende des 18. Jahrhunderts waren Freiherrn wie der im Text vorgestellte Sebastian von Pemler.

Verhältnis zwischen Hofmarksherrn und Hurlacher Untertanen war, anders als im Falle Leutstetens, vermutlich auch aufgrund dieser Tatsache, weitgehend konfliktfrei. Während Pemler in Hurlach eine Fülle patriarchaler Verpflichtungen wie Leihgaben, Hochzeitsgeschenke und Armenfürsorge wahrnahm, wie den Ausgabenbüchern zu entnehmen ist, so wurden diese Verantwortlichkeiten für Leutstetens in weit geringerem Maße übernommen. Hofmarksherrschaft und Untertanen konnten hier offensichtlich kein engeres Verhältnis zueinander entwickeln. Der Scharwerksprozess, den die Leutstetter Untertanen gegen ihren Hofmarksherrn anstrebten, ist ein Beweis für die schlechte Qualität der Beziehung.

Fazit

Auch wenn die Frage nach der Repräsentativität des gezeigten Beispiels kritisch zu stellen ist, so scheint Sebastian von Pemler kein Einzelfall gewesen zu sein und kann stellvertretend für viele kleinere Hofmarksherrschaften gelten. Maßhalten, vorausschauende Planung und gewissenhaftes Rechnen im Falle des Pemplerschen Haushalts mögen individuelle Charakterzüge eines Landadeligen sein, der Vergleich mit dem Tutzinger Beispiel jedoch legt nahe, dass ein gewisser ökonomischer Pragmatismus bezüglich des Finanzverhaltens durchaus verbreitet war. Auch wenn es Beispiele für Verschuldungen und adelige Verschwendungssucht gibt,



Diese Seite aus dem Rechnungsbuch des Sebastian von Pemler listet die Ausgaben im Jenner (Januar) 1763 auf.

so kennzeichnen wohl eher der umsichtige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen das Bild adeligen Wirtschaftsgebarens.

Wir haben gesehen, dass die finanziellen Möglichkeiten des Freiherrn von Pemler aufgrund mangelnder Einnahmen aus einträglichen Hofämtern oder wirtschaftlicher Aktivitäten, überschaubar und begrenzt waren. Der Freiherr zeigte sich mit der akribischen Führung seiner Ausgabenlisten und der Budgetierung, wie aus der Konstanz der getätigten Ausgaben deutlich hervorgeht, als verantwortungsvoller Haushaltsvorstand. Das aus den feudalen Renten eingenommene Geld wurde nicht profitorientiert angelegt oder angespart, sondern für die laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Schlosses bzw. für den Zukauf verschiedenster Dinge konsumtiv genutzt.

Das Abstractum eines nicht sichtbar gehorteten Vermögens war nicht relevant für die Reputation der Familie. Gewinnstreben, Gewinnmaximierung waren eher bürgerliche Tugenden. Reichtum war kein integraler Bestandteil zur Bestimmung der Adelsqualität – ein Aspekt, der im Lauf des 19. Jahrhunderts mit dem Aufkommen der Zahnradbarone noch einmal eine wesentliche Rolle spielen sollte.

Oberste Priorität im Wirtschaftshandeln vieler adeliger Familien im Alten Reich besaß der Statuskonsum und der damit verbundene „Ehrgewinn“ für die Familie. Die Ausgabenbücher des Freiherrn geben ein beredtes Zeugnis eines Landadeligen, der in erster Linie ein feines und standesgemäßes Leben auf dem Lande realisieren musste. Die Statusdemonstration diente in erster Linie dem

Reichtum war kein integraler Bestandteil zur Bestimmung der Adelsqualität.

inneren Kreis der Standesgenossen. In diesem Zusammenhang ist der hohe Anteil der prestige- und statusorientierten Ausgaben zu sehen. Die handlungsleitende Motivation war hier die Vermehrung des Ansehens der Familie.

Vor allem im dörflichen Umfeld musste man sich durch die ostentative Zurschaustellung eines adeligen Lebensstils von den großbäuerlichen, an ökonomischer Potenz in manchen Fällen überlegenen Schichten abgrenzen – und auch hier war Freiherr von Pemler kein Einzelfall. Diese Statusdemonstration konnte zum Balanceakt werden, wie Margit Ksoll konstatierte: „Wenn auch verschiedene Faktoren zur Verschuldung adeliger Familien führen konnten, so dienten sie doch wie zu sehen war, alle dem Erhalt der herausgehobenen Stellung, die jedoch, wurde die Verschuldung zu weit getrieben, auch verloren gehen konnte.“

Die Familie, die Dynastie, der gute Name war der wesentliche Gravitationspunkt und identitätsstiftender Bezugspunkt des adeligen Selbstverständnisses und des Wirtschaftshandelns. Weniger den individuellen Bedürfnissen als den der Familie fühlte man sich verantwortlich. Es galt, das Werk der Vorfahren erfolgreich fortzusetzen und die Reputation beständig zu vermehren. Markgraf Albrecht Achilles formulierte im späten 15. Jahrhundert: „gelt leßt sich gewinnen und verlieren, ere nit.“ Dieser Satz hatte knapp dreihundert Jahre später immer noch nichts an seiner Bedeutung verloren, denn auch Sebastian von Pemler notierte: „Gleich gelt und gvalt verlieren sich, ein guter nam bleibt ewiglich.“ □

Bayerns Adel vor der Revolution 1848/49

Wolfgang Wüst

I. Perspektivenwechsel

Gut zwei Jahrzehnte nach der Säkularisations- und Mediatisierungswelle zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstarb im Sommer des Jahres 1835 im Herzen des neuen Königreichs Bayern die „Gütle- rin“ Marie Elisabetha Bauer, eine geborene Appel. Die oberbayerische Kleinstäublerin aus dem unweit von Sinning gelegenen Kirchdorf Baiern hinterließ ein bescheidenes materielles Erbe, dazu auch noch fünf minderjährige und unversorgte Kinder. Ihre älteste Tochter Franziska war im April des Todesjahres neun geworden, ihr jüngstes Kind, das man nach dem zweiten Vornamen der Mutter taufte, war noch keine sieben Monate alt. Walburga, Martin und Theresia lagen altersmäßig mit sieben, fünf und drei Jahren dazwischen.

Um die ungewisse Zukunft der fünf Halbweisen zu sichern, musste nun ein amtlicher Kindsvertrag geschlossen werden. Zu Vormündern ernannte man den Taufpaten der Kinder, den Tagelöhner Xaver Leitmeier aus dem nahen Sehensand und den Austräger und Großvater der Kinder Johann Appel aus Baiern. Das kleine Anwesen, in dem nun der Vater Martin Bauer mit den Kindern hauste, wurde vor Gericht zwar auf 1054 Gulden geschätzt, doch galt es, Schulden in Höhe von 522 fl. abzuzahlen. Das mütterliche Erbe in Höhe von 30 Gulden für jedes Kind war zu sichern. Es musste mit einer vierprozentigen Verzinsung spätestens zur Volljährigkeit ausbezahlt sein. Die Kinder waren „ordentlich und christlich“ zu erziehen, sie genossen freies Wohnrecht und mussten vom Vater bis zum Zeitpunkt, an dem „sie sich ihr Brod selbst verdienen können“, mit „allen Nöthigen“ versorgt werden. Dazu zählten insbesondere Nahrung und Kleidung.

Der genannte Kindsvertrag, den alle Beteiligten mit Unterschrift oder Handzeichen besiegelten, wurde nun aber – und da sind wir mitten im Thema – nicht vor einem der zahlreichen königlichen Landgerichte abgeschlossen. Seit 1802 formierten sich Landgerichte älterer Ordnung in der näheren Umgebung in Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt. Das Landgericht Neuburg war jetzt größer geschnitten als zu Zeiten des Fürstentums Pfalz-Neuburg. Im bayerischen Königreich umfasste es immerhin das gesamte Donaumoos mit den älteren Pfliegerichten zu Burgheim und Reichertshofen sowie der Moosgerichtsadministration von Karlskron.

Nein, der „Kindsvertrag“ von 1835 wurde, wie ungezählte andere Regelungen der freiwilligen zivilen Gerichtsbarkeit, in einem Adelsgericht, genauer gesagt an einem Patrimonialgericht zweiter Klasse verhandelt. Die Beteiligten nahm man vor dem freiherrlich von Weveld'schen Patrimonialgericht in Sinning in dessen Amtsjahr 1835/36 in die Pflicht. Die ausführenden Beamten waren zu dieser Zeit der Sinninger Patrimonialrichter Christoph Schnepf(f) und dessen Aktuar Johann Baptist Schauer gewesen. Die örtlichen Kanzleigebühren beliefen sich angesichts des geringen Streitwertes auf wenige Gulden und Kreuzer. Das Gericht stand in Diensten des Sinninger Gutsherrn, kgl. bayerischen Ministerialrats und langjährigen Vorstands der Strafanstalt in der Münchner Vorstadt Au Johann Baptist von Weveld, der im „langen“ und turbulenten

Zur Bildung adeliger Herrschaftsgerichte erster Klasse – sie waren den königlichen Landgerichten in Funktion und Kompetenz weitgehend gleichgestellt – kam es im Donaumoos allerdings nicht, da ihre Etablierung von der Größe des Gerichtssitzes abhängig war. Es hätten mindestens 300 Familien vor Ort wohnen müssen. Diese Regelung benachteiligte gerade den bayerischen Landadel, der sich wie unter Wilhelm Adam von Weveld(d) (1674–1734) im Jahre 1721 zum Kauf oder zum Ausbau repräsentativer, aber entlegener oder, genauer gesagt, auf die territoriale Polyzentrie im Alten Reich abgestimmter Schlösser entschloss. Sinning und sein weitläufiges Schlossareal (siehe Abb. 1) blieben in der Region kein Einzelfall; Orts- bzw. Patrimonialgerichte in Adels-hand bestanden hier längstens noch bis zur Revolution von 1848 in Giglberg-Feldmühle, Karlshuld, Rohrenfels, Straß, Stepperg und Seiboldsdorf.

Ihre Sprengel wurden gegenüber den Landgerichten teilweise neu vermessen. Ihre Kompetenz wurde respektiert, ja man bezeichnete diese Gerichte selbst in staatsbayerischen Akten des 19. Jahrhunderts mitunter noch als Hofmarken. Überall dort wurden regelmäßig Gerichtssitzungen abgehalten – die Serien der von der Forschung bis heute kaum ausgewerteten Briefs-Protokolle und Polizey-Verhörs Protokolle zeigen dies eindrucksvoll an – und man regelte den alltäglichen Bedarf der Guts-, Kirchen-, Schul-, Forst-, Rechnungs- und Policeyaufsicht. Der Fall Marie Elisabetha Bauer steht exemplarisch für die Erkenntnis, dass sich die gesellschaftliche Infrastruktur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch stark auf die süd-



Prof. Dr. Wolfgang Wüst, Professor em. für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg

19. Jahrhundert ebenfalls sehr alt wurde. 1871 verstarb er mit 94 Jahren.

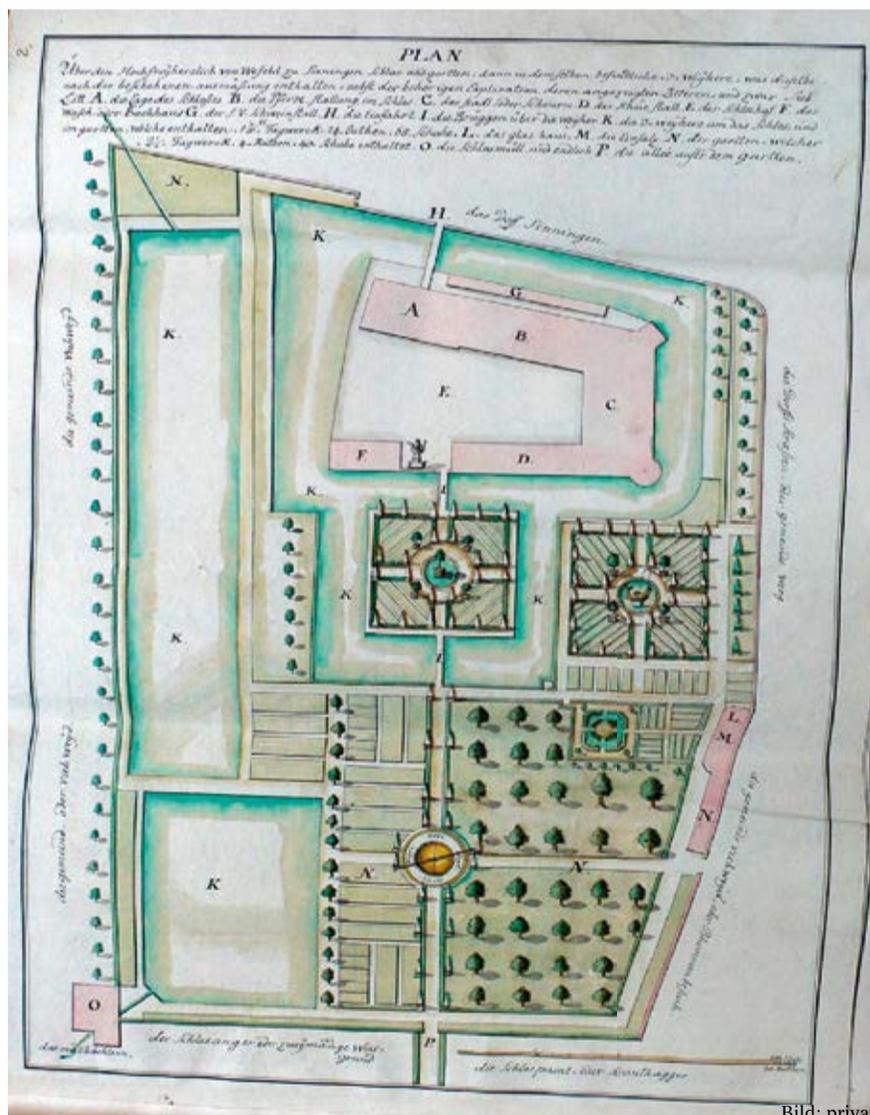


Bild: privat

Abb. 1: Plan zur Schlossanlage in Sinning mit barocker Parkanlage von Matthias Schöpfer, 1721.

deutsche Adelslandschaft bezog.

Adelsherrschaften blieben damit, zumindest regional, trotz der revolutionären Veränderungen im napoleonischen Europa weiterhin beständig und wirkmächtig. Adelsforschung hat auch für die Neuzeit wieder Konjunktur. Sie etabliert sich neuerdings verstärkt als ein integrativer Bestandteil einer Kultur- und Gesellschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Fragen, wie es nach der Mediatisierung mit dem kulturellen, sozialen und symbolischen Kapital des bayerischen Adels stand, gewinnen an Bedeutung. Die veränderte Sicht eines aristokratischen „Obenbleibens“, trotz der schmerzlichen Souveränitätsverluste zu Beginn der Epoche und weiterer Herrschaftseinschränkungen zur Mitte des 19. Jahrhunderts, gewährt uns die Möglichkeit, neue Fragestellungen an eine alterwürdige Schicht heranzutragen. Nicht Niedergang und Dekadenz, sondern Standessicherung, bisweilen sogar Aufstieg und Verantwortungsbewusstsein sollen in meinem Beitrag diskutiert werden.

Welcher Stellenwert kam den Landadeligen als neuen wie alten Standesherrn im Fortschritt staatlicher Integration zu? Welchen Anteil hatte ihre Bürokratie (Domänen- und Rentämter) und Justiz (Patrimonialgerichte) daran? Welche Rolle spielten althergebrachte Lebenswelten und patriarchalisches Regieren? Wie fiel die Identifizierung der alten Adelsfamilien und der neuen Säkularisierungsgewinner mit Region und Land aus? Welchen Spielraum ließ das Gestaltungsmonopol der neuen süddeutschen Staaten überhaupt noch für Machtreminiszenzen aus dem Ancien Régime zu? Einige dieser Fragen wollen wir primär an süddeutschen Beispielen und an ausgewählten Adelsarchiven in Schwaben, Franken und Altbayern, inkl. der historischen Pfalz-Neuburg, aufgreifen.

Für die mediatisierten Adelshäuser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und die Standesherrn des neuen bayerischen Königreiches war der Anpassungsprozess nach 1806 auch, aber nicht nur eine Frage des Generationenwechsels. Sehr viel wahrscheinlicher war die angekündigte Staatsintegration ein längerer historischer Prozess als vielfach angenommen. Mitunter war die *longue durée* integrativer Vorgänge eine Folge hergebrachter Kontinuitäten in den Herrschafts- und Patrimonialgerichten bis zum Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni des Unruhejahres 1848 und einer nicht nur in der Oberschicht feststellbaren dynastischen Orientierung bis zur Novemberrevolution am Ende des Ersten Weltkriegs.

Gerade im heutigen Bayern, wo der Reichsadel (siehe Abb. 2) in weltlichen wie geistlichen Territorien über Jahrhunderte Schlüsselstellungen einnahm, bot die neue und zugleich althergebrachte gutsherrliche Gerichtsbarkeit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Ventil für aufgestaute Frustrationen. Letztere waren Resultat der Mediatisierung gewesen, die zwar noch keinen Vermögensverlust nach sich zog, die aber dem Reichsadel den Regierungstab und die kommunikationsgeschichtlich wichtigen Korporationsrechte auf den Reichs- und Kreistagen aus der Hand nahm. Als Folge führte der Souveränitätsverlust auch zu einer Minderung öffentlicher Aufgaben, die wie im Falle des Übergangs der Grafschaft Pappenheim (siehe Abb. 3, Seite 34) an Bayern zu einem Rückgang der gräflichen Kammereinnahmen um ein Drittel führten. Hinzu kamen aber die für die Aristokratie in Bayern im Vergleich zu Württemberg und Baden günstigen politischen-gesellschaftlichen Optionen, die auch in der Verfassung von 1818 festgeschrieben wurden. Sie führten in Folge

zu zahlreichen Grenzüberschreitungen und weitreichenden Familienbeziehungen über die sich 1806–1810 verhärtenden Trennlinien zwischen den neugeschaffenen Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogtum Baden.

Aus der adelsfreundlichen Politik des bayerischen Königshauses und der Ministerien leitete so mancher Standesherr nach dem traumatischen Souveränitätsverlust zu Beginn des Jahrhunderts nochmals landeshoheitliche Befugnisse ab, um wieder „im eigenen Namen [zu] regieren“. Allein in Unterfranken gab es nach 1817 noch zehn adelige Herrschaftsgerichte der I. Klasse, die den 46 bayerischen Landgerichten gleichgestellt waren, und drei weitere Herrschaftsgerichte II. Klasse mit abgestuften strafrechtlichen Kompetenzen. Und die in den Kreisen als Kontrollinstanzen eingerichteten königlichen Appellationsgerichte konnten ihre Aufsichtsrechte in der Praxis nur teilweise oder gar nicht durchsetzen.

Patriarchalische Herrschaftsformen blieben trotz nicht unerheblicher Untertanenkonflikte, unterschiedlicher Amtsvergehen und den ständig wiederkehrenden Vorwürfen überhöhter Gebühren- und Steuerbelastung unter der bayerischen Krone fortbestehen. Die Steuervorwürfe wurden einerseits durch „Querulanten“ aus den Patrimonialgerichten selbst vorgetragen, andererseits beteiligten sich aber auch Landgerichte und Rentämter an dieser Auseinandersetzung. Der Anspruch des staatlichen Steuermonopols ließ 1828 die Adelsherrschaft in Rügland gegenüber der Regierung im fränkischen Rezatkreis in die Offensive treten: „Daher hat das k. Landgericht Ansbach die freiherrn von Crailsheim in der Erhebung jener consens-taxen nicht zu stören.“

Adelsgerichte sorgten für ein Stück Kontinuität zwischen dem Alten Reich und dem sich ankündigenden Einheitsstaat. Sie verbanden den Absolutismus barocker Provenienz mit einem neuen rationalen Staatsabsolutismus. Freilich musste parallel dazu der Einfluss standesherrlicher Domänenkanzleien nach und nach auf private Geschäfte zurückgedrängt werden. Das konnte zu Konflikten zwischen dem Gerichtspersonal und dem Standesadel führen. In der Adelsherrschaft Rügland, die 1584 an die Herren von Crailsheim fiel und mit der Mediatisierung der Reichsritterschaft bayerisch wurde, verwarnte man 1811 den Amtmann Hüssel zu Hornberg wegen „Anzänglichkeiten“ gegenüber dem Familienrat.

Die von Crailsheim'sche Güterverwaltung hatte sich bis 1830 noch kräftig in die Amts- und Justizführung ihrer Patrimonialgerichte eingemischt, prüfte Ein- und Auslaufjournale, kontrollierte Rechnungen, blickte in die Depositenkasse und duldet keine Eigenmächtigkeiten. Für die regelmäßig angesetzten Amts- und Gerichtsrecherchen fertigte man Kontrolllisten, die zum Stand der Bearbeitung, der Korrektur von Rechnungsvorbehalten und zu den Gründen allfälliger Nachlässigkeiten präzise Auskunft zu geben hatten. Für ihr Amt Neuhaus ließen die Freiherren von Crailsheim 1832 ein Gutachten erstellen, das ein seit mehreren Jahren erkennbares Bestreben der Regierung belegte, den Inhabern gutsherrlicher Gerichte die Erhaltung ihrer Rechte zu erschweren. Es wäre dies der Versuch, die Adelsrechte oft mit dem größten Unrecht einzuziehen. In den bayerischen Land- und Appellationsgerichten vertrat man solche Projekte des „an sich reißen“ nur deshalb, „weil man auf dieses dem adel noch zustehende vorrecht neidisch ist“.

Auch Franz Erwein Graf von Schönborn-Wiesentheid bezog 1819 in dieser



© Universitätsbibliothek Erlangen

Abb. 2: Die fränkische Ritterordnung mit den darin genannten Privilegien aus dem Jahr 1716. Gedruckt wurde sie 1720.

Situation seine Position. Er erklärte gegenüber der Regierung im Untermainkreis: „Da mir gute Polizeiverwaltung in das bürgerliche Leben so sehr eingreifend ist, zur Zeit der vormaligen Reichsunmittelbarkeit von meiner gräflichen Familie notorisch auf meinen Besitzungen immer die besten Polizeyanstalten mit bedeutendem Geldaufwande sind getroffen und gehandhabet worden, so würde es mir sehr schmerzlich sein, daß dadurch, daß ich blos allein meinen Gerichtsbeamten, deren Tendenz als Staatsdiener auf eine völlige Unabhängigkeit von mir und meiner bevollmächtigten Domanialkanzlei gerichtet ist, das ganze polizeyliche administrative Fach ohne irgend einer Aufsicht von meiner Seite überlassen müßte, dieses müßte mich zugleich veranlassen, zum Wohle meiner Unterthanen, die mir ganz entfremdet würden, und lediglich von meinen Gerichtsbeamten abhängig wären, jenes nicht mehr zu thun, was meine Vorfahren taten.“

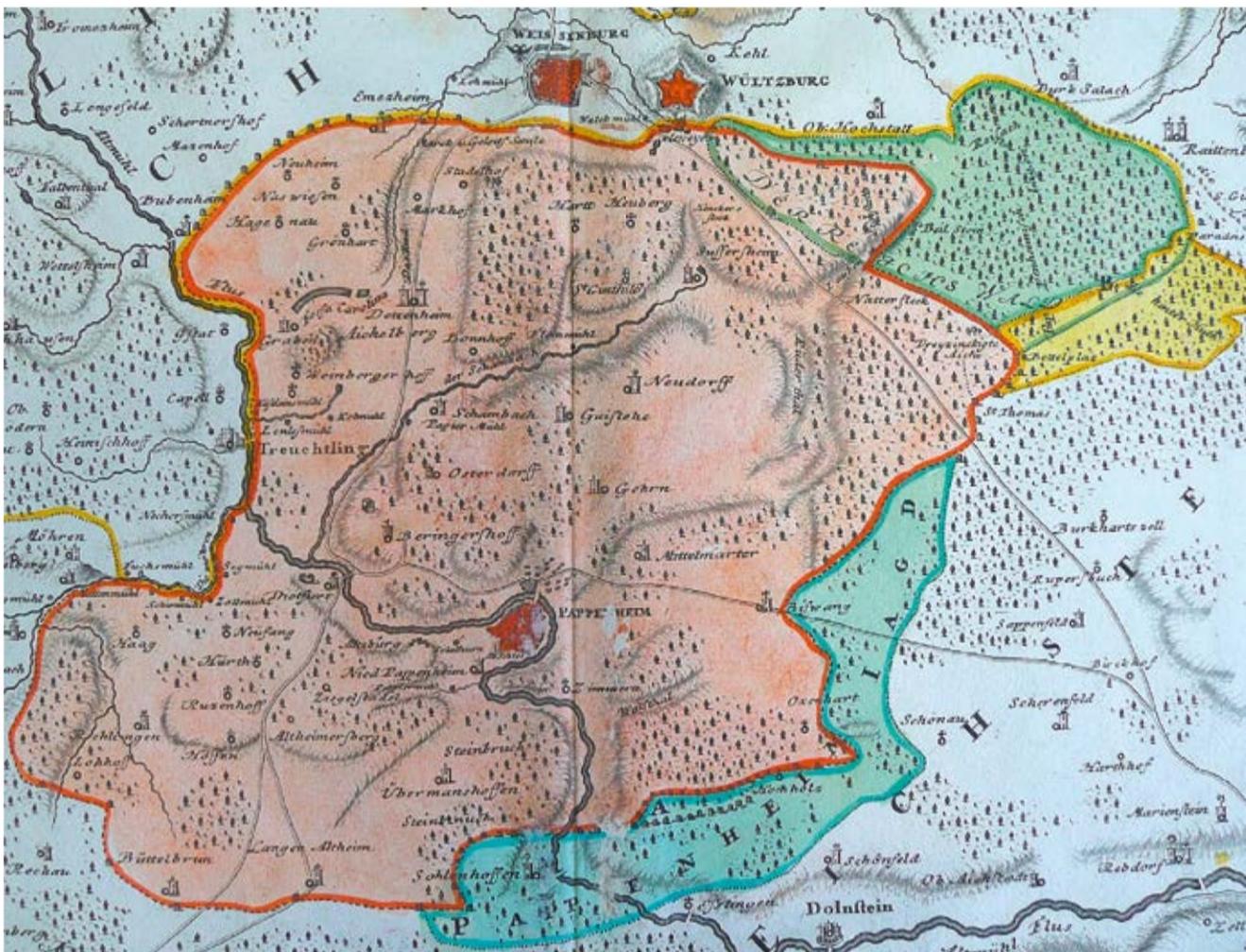
Ähnliche Überlegungen trieben im Jahr der französischen Julirevolution Hans Freiherrn von Aufseß zu einer Verwaltungsreform, die den Wirkungskreis seiner Rentenverwaltung stärkte. Er sprach sich aus für die Lösung gutsherrlicher Kompetenzen aus der Zuständigkeit der Patrimonialrichter. Bayerische Adelsdomänen sollten ausschließlich der ansässigen Herrschaft übertragen werden. Ihre Rentenverwalter wären nur dann wieder veritable „Privatdiener“ der Familien. Und sie wären „beliebig zu entfernen“, wenn sie „nicht ganz im Sinne der Gutsherrschaft“ wirkten. Nur so hielte man die „entgegengesetzten Geschäfte“ über-

schaubar und die „Eintreibung der Gutrenten und die strenge Ordnung der Gutsadministration unendlich“ genauer. Nur so wäre die „Geschäftsführung des Patrimonialgerichts besser besorgt“.

II. Herrschafts-, Orts- und Patrimonialgerichte

Trotz des Souveränitätsverlustes arrangierte sich der Adel mit Staat, Politik und Gesellschaft nach Napoleon. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte unterschiedliche Entwicklungen in Baden, Württemberg und Bayern, wo man schon 1812 drei Klassen von Adelsgerichten spezifizierte, einigermaßen nivelliert. Ausdrücklich legte man dem Artikel XIV der Bundesakte, der die Adelsprivilegien regelte, subsidiär die bayerische Deklaration vom 19. März 1807 zugrunde. Dort waren die Gestaltungsmöglichkeiten des neuen bayerischen Adels umschrieben und das Recht zu Familienverträgen bestätigt worden. Nach 1815 verblieben beim mediatisierten Adel u.a. sein privilegierter Gerichtsstand, die patrimoniale Gerichtsbarkeit inklusive aller Zuständigkeiten im Jagd- und Forstwesen (siehe Abb. 4, Seite 35) und die althergebrachte Gutsherrschaft mit Ökonomie und alten wie neuen Policeyrechten.

Zu den Standesrechten zählten ferner die Kirchenpatronate, die noch an die in der Reformationszeit gewonnene Kirchenhoheit erinnerten und die bisweilen abrupten Konfessionswechseln ausgesetzt waren. So verfügten die Fürsten zu Leiningen 1803 in Amorbach, die säkularisierte Abteikirche der Benediktiner zur neuen protestantischen



© Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Department Geschichte

Abb. 3: Diese historische Landkarte von 1738 zeigt die Grafschaft Pappenheim.

Hofkirche zu erheben. Im Odenwald ließ man dann den Glanz des nach der französischen Revolution untergegangenen Dürkheimer Hofes wiederaufleben. Gesichert blieb 1815 auch die Autonomie der Adelsfamilien in Haus- und Erbschaftsangelegenheiten inklusive aller Fideikommiss. Die genannten Policyrechte in Adelshand gaben Freiraum für regional durchaus unterschiedliche Entwicklungen.

Sie reichten im ökonomischen Bereich von der Industrie-, Ziegelei-, Mühlen-, Brauerei-, Handwerks-, Handels-, Agrar-, Vieh-, Gewässer- und Waldaufsicht über die Lizenzvergabe für Maße und Gewichte. Vieles zählte dabei zu den klassischen Aufgaben adeliger Wirtschaftspolitik, über die man in rationaler Rechnungslegung meist vierteljährlich, zumindest aber ganzjährig Rechenschaft ablegte. Diese Rechnungsserien sind heute wie die Hauptrechnungen des „freyherrlich von Weveldischen Brauhauses Sinnigen“ meist nur noch in dezimierter Auswahl überliefert. Vieles hatte aber auch einen Bezug zur regionalen Boden- und Gewerbeschaffenheit, wie sie Pachtverträge für das Einsammeln von Hausasche für die Felddüngung oder Abrechnungen über einen im Akkord betriebenen Torfstich dokumentieren. Torfvorkommen waren in den Patrimonialgerichten des mittleren Iller-, Mindel- und Wertachtals verbreitet und sie spielten als Energieträger im 19. Jahrhundert noch eine beachtliche Rolle.

Die Verantwortlichen in den Adelsgerichten knüpften für ihre wichtigen, ökonomischen Interessen dienende Arbeit vor 1848 meist an eine lange Verwaltungs- und Gerichtstradition aus der frühen Neuzeit an. Und vieles war auch im „langen“ 19. Jahrhundert von Dauer. Noch 1905 musste die altfränkische Gemeinde Morstein vor der Crails-

heimischen Domänenverwaltung nachsuchen, um einige der damals sehr modisch gewordenen Pappelbäume pflanzen zu können.

Patrimonial- und Herrschaftsgerichte standen mit oder ohne Dynastiewechsel in den Zäsurjahren um 1800 in einer Tradition, wie sie sich last but not least auch in homogen gewachsenen, seriellen Überlieferungen niederschlug. In der Adels herrschaft Harthausen bei Günzburg knüpften die Amts-, Gerichts- und Protokollbücher des 19. Jahrhunderts inklusive einer komplexen Rechnungsführung unmittelbar an die Strukturen des Ancien Régime an. Die 88 Bände der Hauptrechnungen aus dieser schwäbischen Herrschaft liefen kontinuierlich von 1758 bis 1876, die elf Bände der Rechnungsmanuale von 1781 bis 1845, die 38 Fruchtrechnungen von 1778 bis 1843 und die 43 gebundenen Herbstrechnungen mit den Gültabgaben der Untertanen zum Erntejahr von 1750 bis 1824. Herrschaftliche Gültverzeichnisse gibt es für den Zeitraum zwischen 1528 und der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Im fränkischen Kunreuth, dessen Wasserschloss Sitz eines Kastenamts der Grafen und Freiherren von und zu Egloffstein war, zeichnete sich nicht nur die gutsherrliche Rechnungsführung durch lange Kontinuitäten aus. Das Lehenbuch der Egloffstein führte man von 1698 bis 1820, das Kunreuther Mannlehenbuch von 1655 bis 1803 und ein Hypothekenbuch zu den Egloffsteinschen Gütern behielt zwischen 1766 und 1821 seine Gültigkeit.

Auch der unmittelbare Wirkungsbereich der herrschaftlichen Patrimonialgerichte war von einer verblüffenden Stabilität der Registraturen gekennzeichnet. Unveränderte Serien an Handwerkslehrbriefen und gerichtlichen Zeugnissen in Handwerkssachen

erstreckten sich von 1775 bis 1848, einzelne Gemarkungsbücher für gutsherrliche Orte von Affalterthal bis Wolfsberg reichten von 1722 bis 1812 und in den Steuerbüchern des Vormärzes konnte man gelegentlich bis ins 17. Jahrhundert zurückblättern. In Einzelbereichen wie der Forstwirtschaft oder dem Fischereiwesen ergaben sich privilegiengesteuerte Kontinuitäten vom frühen 16. bis weit ins 20. Jahrhundert. So verwies man unter den Freiherren von Crailsheim im Amt Sommersdorf-Thann noch zur Zeit der Patrimonialrichter und der nachfolgenden Rentenverwalter auf Aktenvorgänge aus den Jahren der Reformation.

Unter all diesen Vorzugsrechten kam den Herrschafts- und Patrimonialgerichten sicher besondere Bedeutung zu. Im Königreich Bayern unterstanden im Jahre 1817 noch immerhin fast 16 Prozent der rechtsrheinischen Bevölkerung einem dieser Patrimonialgerichte. Dort lag im Unterschied zum Militär- und Hofdienst der Gestaltungsrahmen primär nicht beim Souverän, sondern beim Landadel. Aus ihnen resultierten insbesondere bis 1848/49 die engen, öffentlichkeitswirksamen und rechtlich abgesicherten Verbindungen der Mediatisierten sowie ihrer Diener- und Beamenschaft zu einem Großteil der zunächst noch grunduntertänigen Bevölkerung. Dort konnte adeliger Führungsstil, patrimonialer wie patriarchalischer Herrschaftsanspruch in Koordination, bisweilen auch in Konkurrenz zu den staatlichen Landgerichten umgesetzt werden.

Patrimonialgerichte hatten einen oft zu gering geschätzten Anteil an der Modernisierung des Landes. Dieser schlug sich infrastrukturell im Vermessungswesen, in der Flur-, Haus- und Gewerbeaufnahme oder im Wasser- und Wegebau nieder. Die Staatsplanung des

frühen 19. Jahrhunderts ruhte auf einem unglaublichen Daten- und Regelwerk. Und die Grundlagenarbeit lastete dabei sicher nicht nur auf den neu eingerichteten staatlichen Steuerbemessungskommissionen, Katasterbüros, Rentämtern und Landgerichten, sondern auch auf zahlreichen Gerichten und Ämtern in Adelshand. Statistik, Grundablösung, Landesvermessung, Berg-, Kanal- und Straßenbauten oder die Katasteraufnahme waren in Patrimonialgerichten keine Fremdwörter. Das Bemühen um die Vereinheitlichung in den Gerichts- und Schlosskanzleien war ebenfalls erkennbar, dennoch wiesen die Steuer- und Gebührenbücher in den einzelnen von Crailsheimischen Gerichten in den 1820er und 1830er Jahren noch ganz unterschiedliche Titelgruppen und Tabellenschemata aus.

Bei ihrer Bedeutung für die Landesentwicklung mussten die Richter nicht nur ausreichend qualifiziert, sondern auch hinreichend besoldet sein. Innerhalb gutsherrlicher Haushaltsführung fielen deshalb erhebliche Kosten an. Meist überstieg das richterliche Jahresgehalt auch die gesetzlich vorgeschriebenen 600 Gulden. Für das von Egloffstein'sche Patrimonialgericht Plankenfels sah ein Dienstvertrag im Jahr 1830 um ein Drittel höhere Bezüge vor. Der Richter bezog die üblichen 600 Gulden als fixen Standesgehalt und 200 Gulden als Funktionsgehalt. Die zusätzlichen Bezüge fielen „hauptsächlich um deßwillen an, weil er für Wohnung und Holz in dem Orte Sachsendorf selbst sorgen muß, während sonst der Beamte zu Planckenfels Wohnung und Holz frey hatte.“ Hinzu kamen Kosten für den Gerichtsschreiber, da der „beygegebene Scribent Münch“ ebenfalls weiterhin aus der Gutskasse alimentiert wurde.

Nur fünfzehn Jahre später wies das Kastenamt Kunreuth bereits für Patrimonialrichter Geiger, der allerdings auch als Kastner fungierte, 946 Gulden Jahresbezüge aus. Hinzukamen die gerade in Adelslandschaften üblichen Naturalbezüge, darunter auch 22 Gulden in bar, weil für Geiger „bis Petri Cathedra 1845/46 nicht alles Besoldungsholz gehauen und in natura abgegeben“ wurde.

Überhaupt führten die Herrschaftswechsel zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht automatisch zu einer Verschlechterung der Dienstverhältnisse. Die Grafen von Pappenheim besoldeten trotz des genannten Einnahmerückgangs nach der Mediatisierung ihre Beamenschaft zunächst im vollen Umfang weiter. Dort standen 1815/16 noch vierzig Personen auf der Gehaltsliste des Adelshauses. Ganz oben in der Liste fanden sich der Kammerdirektor mit einem Jahresverdienst von 1100 Gulden, gefolgt vom Gerichtsaktuar, der dank diverser Nebentätigkeiten immerhin auf über 900 Gulden kam, vom Gerichtsassessor mit 600 und vom Domänenrat mit 500 Gulden. Das Mediat-, Herrschafts- und spätere Patrimonialgericht zehrte demnach erheblich an den Ressourcen des Hauses Pappenheim.

Das Verhältnis zwischen Land- und Patrimonialgerichten war nicht spannungsfrei. Erstere nutzten dann auch Unregelmäßigkeiten und Unerfahrenheit in der patrimonialen Gerichtspraxis, um über die vorgesetzten Kreisregierungen staatliche Aufsichtsrechte im Adelsterritorium geltend zu machen. Als in den 1820er Jahren in mehreren oberfränkischen patrimonialen Gerichten Klagen wegen hoher Gebührensätze geführt wurden, wandten sich Untertanen auch auf Aufseß, Burggrub und Plankenfels an diese in ihren Augen „höchste Behörde“. Sie appellierten an die Regierung des Obermainkreises. Und die Gutsherrschaften mussten sich entsprechend rechtfertigen.

Patrimonialgerichte bildeten, formal gesehen, eine für den modernen Zentralstaat sperrige herrschaftliche Zwischenebene im langen Institutionsgang zwischen Souverän und Untertan. Und so kam es, dass für die in der Fläche vorherrschenden, annähernd auch gleich groß geschnittenen neuen bayerischen Landgerichte von der Bürokratie enge Standards in Ausstattung, Größe und Organisation ausgelegt wurden. Diese benachteiligten die weit weniger deutlich arrondierten Adelsgerichte, wo nachbarschaftliche Kooperationen, familienübergreifende Interessen und die Homogenisierung der oft künstlich getrennten Bereiche Gut und Gericht viel stärker gefragt waren als planerische Einheitlichkeit.

1806 gab es beispielsweise bei der Bildung des Gerichts Edlestetten deswegen Probleme. König Max I. wies 1808 persönlich den dort seit der Säkularisation des adeligen Damenstifts begüterten Fürsten Esterházy von Galántha zu recht: „Da aber die Vorschrift unsers organischen Edicts in Betreff der Gerichtsverfassung vom 24. Julij laufenden Jahres im 8. §, wornach dergleichen Untergerichte gleiche Verfassung wie Unsere Landgerichte annehmen, folglich nebst dem Richter noch mit wenigstens zweien der Rechte kundigen und geprüften beisitzern bestellt seyn sollen, auf die zugleich gesetzlich vorgeschriebene Justizverwaltung berechnet ist, auch die Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten und Grafen bei der Versicherung ihres Rechts der Gerichtsbarkeit von den in Unserm Reiche gesetzlichen Sermon der Justizverwaltung nicht ausgenommen würden, so können wir dem Gesuche des benannten Fürsten nicht statt geben.“ Als Alternativen boten sich die Rückstufung zu einem Patrimonialgericht oder die Kompetenzabtretung an das benachbarte Landgericht an.

Motive für die in Aussicht gestellte Trennung der Gerichts- und Gutgeschäfte lagen vor allem in der Entfremdung zwischen Adels herrschaft und Patrimonialrichtern, wenn letztere zunehmend in den Wirkungskreis der Kreisregierungen und Appellationsgerichte eingebunden wurden. Benachteiligungen stellten sich für die Gutsherrschaften auch ein, wenn Familien- und Gerichtssitz räumlich getrennt wurden. Wegen der Standortfrage des Gerichts kam es da und dort zu einem längeren Schriftwechsel mit den Regierungen.

Die ehemals reichritterschaftliche von Riedheim'sche Gutsverwaltung zu Harthausen bei Günzburg fand sich beispielsweise nicht mit der Verlegung des Gerichtssitzes in das frühere Pflegamt Rettenbach ab. Es „ist die Gerichtsbarkeit eigentlich ein Apertinents der Herrschaft Harthausen, es führt auch das Patrimonial Gericht daher seinen Namen, und heißt [...] Gericht Harthausen und nicht Rettenbach. Es besteht auch in Harthausen für den Gutsherren zur Wohnung ein grosses weit umfaßendes Schloß und bedarf wohl keines Beweises, daß es für den [...] Gutsherrn in administrativer Hinsicht wegen [...] nothwendiger Rücksprache mit dem Beamten wohl wünschenswerth erscheint, denselben an dem nämlichen Wohnorte situirt zu wissen.“

Und 1819 musste auch der Hauptsitz der von Freyberg'schen Patrimonialgerichte I. Klasse vom Stammsitz der Familie auf Haldenwang in das größere Unterknöringen bei Burgau verlegt werden, während im Haldenwanger Rentamt und in Waldkirch unter Franz Ignaz Freiherr von Freyberg nur noch Außenstellen verblieben. Grund für die Provinzialisierung ehemaliger Herrschaftszentren war die bayerische Forderung von 1808/09 nach mindestens 50 Anwesen in allen neuen Gerichtssit-



Bildnachweis: privat

Abb. 4: Abbildung einer adeligen Jagdgesellschaft mit den Baronen von Freyberg-Allmendingen und von Stauffenberg vor dem schwäbischen Schloss zu Erbach, um 1845.

zen gewesen. Jetzt wurde so manche traditionsreiche Siedlungsstruktur auf den Kopf gestellt. Alte Oberämter wurden zu Außenstellen und ehemalige Unter- oder Landämter zu patrimonialen Gerichtszentren.

Verkehrte Welten konnten auch dann entstehen, wenn sich Patrimonialgerichte allzu sehr an die Personalstrukturen der Landgerichte banden. Patriarchalisches Gestalten wurde dann zur Utopie. Hier half in den kleinräumigen Landschaften Neubayern auch der Grundsatz nicht, dass kein Untertan über vier Wegstunden vom Gerichtssitz entfernt wohnen dürfe. Im oberfränkischen Mühlhausen schlug im Herbst 1832 die Adels herrschaft für ihr Patrimonialgericht II. Klasse der Kreisregierung den am Landgericht zu Höchstädt tätigen Richter Candidus Geiger vor. Dieser erklärte „fuer den Fall der höchsten Bestaettigung dieser Praesentation“ weiterhin „beÿ dem königlichen Land Gericht Hoehstadt in Praxis zu treten, an diesem letzteren Orte meine Wohnung zu nehmen und an zweÿ zu Mühlhausen allwoeentlich abzuhaltenden Gerichtstagen das Patrimonial-Gericht zu verwalten“. Der patrimoniale Gerichtssitz wurde so peripher und Geigers Absicht war gesetzeskonform.

Als Folge dieser oftmals nur als Provisorien eingerichteten Verbindungen zwischen Landadel und Regierungsstellen kann es nicht verwundern, dass der neue Zentralstaat Informationen über die Adelsgerichte sammelte. Interna zur Lebens- und Amtsführung patrimonialer Fürstendiner ließen sich jedenfalls zuhauf in bayerischen Institutionen abrufen. Auch Friedrich Graf von Thürheim (1763-1832) ließ in Bayreuth als Generalkommissär des Mainkreises für das zuständige Appellationsgericht 1812/13 systematische Bestandstabellen zu allen Patrimonialgerichten anlegen.

Neben dem Gericht und den Gerichtshalter speicherte man dort auch Informationen über den „Character“ der adeligen Jurisdiktionsberechtigten und zu Personalien wie Qualifikationen der jeweiligen Patrimonialrichter.

So erfahren wir aus bayerischen Akten beispielsweise über das Adelsgericht Buttenheim – es lag im Landgericht Bamberg I – und über den damaligen Richter Johann Carl Wilhelm Rösling: Er war 28 Jahre alt und verheiratet, hatte zwei Kinder und besaß die „erforderliche Gewandheit, ist sehr thätig und vorzüglich in Rechnungssachen“. Insgesamt war er auch nach Meinung staatlicher Stellen „sehr brauchbar“. Und über den bereits seit 1771 in den Adelsgerichten Hagenbach und Wolkenstein der Landgerichte Ebermannstadt und Potenstein tätigen Johann Georg Arnold lesen wir, dass er bereits 79 Jahre alt war, sechs Kinder hatte und „bei seiner so langjährigen Praxis stets mit Ordnung und Pünktlichkeit u. Thätigkeit den ihm angewiesenen, übrigens beschränkten Wirkungskreis versehen“ hatte.

Sicher notierte man auch Negatives. So musste das Adelsgericht zu Sassanfahrt 1807 den Grafen von Soden wegen Missbrauchs für zwölf Jahre entzogen und dem Landgericht Bamberg II. „zur Administration übertragen“ werden. Auch bayerische Quellen bestätigten, dass den Adelsgerichten des 19. Jahrhunderts im Alltag der Region noch eine wichtige Stellung zukam. Und die Instanzenzüge zu vorgesetzten Appellationsbehörden waren trotz staatlicher Datenfülle keine Alltäglichkeit, ebenso wie man im Alten Reich die niedgerichtlichen Privilegien, die *jurisdictio bassa*, gegenüber den fiskalisch meist weniger interessanten landesherrlichen Malefiz-, Fraisch- oder Blutgerichtsbarkeiten in Süddeutschland auszubauen wusste.

III. Das Land im Spiegel der Gerichtsprotokolle

Die Konturen des Königreichs Bayern wären für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts trotz der staatlichen Bemühungen um eine landesweite Deskription, Statistik und Topographie ohne die Überlieferung der zahlreichen Adelsarchive wesentlich unschärfer geblieben. Am Beispiel der Briefprotokolle aus dem Sinninger Guts- und Hofmarksarchiv wollen wir dies exemplarisch verdeutlichen. 1818 kam es vor

Quellen bestätigen, dass den Adelsgerichten des 19. Jahrhunderts im Alltag noch eine wichtige Stellung zukam.

dem von Weveld'schen Ortsgericht zum Besitzerwechsel in einer kleineren Landwirtschaft. Der Söldner Matthias Mair und dessen Ehefrau Elisabeth, vor Gericht vertreten durch ihren Bruder, übergeben ihr Anwesen in Sinnig für 1500 Gulden an ihren Sohn, den Söldner und Forstbaumeister Johann Mair. Ein zweiter Vertrag in Höhe von 900 Gulden für den Webersöldner Sebastian Krell, dessen Ehefrau und seine ledige Tochter Viktoria ergänzt die Daten. Die Details dieser und anderer Erb- und Übergabeverträge, die in der Kanzlei eines Adelsgerichts sorgsam recherchiert wurden, bilden ein Portal zum Kulturleben vor Ort. Es ist die Zeit der bayerischen Verfassungsgesetzgebung, in der nicht wenige Landleute noch immer des Lesens und Schreibens unkundig sind. Sie akzeptieren Rechtshandlungen statt mit Unterschrift mit ihrem Handzeichen.

Aus kleineren Gütern konnte man im Donaumoos den familiären Lebensunterhalt nicht bestreiten. So stoßen wir in Übergabeverträgen auf eine verbreitete Hausweberei und auf ländliches Handwerk, das in fast allen Sölden betrieben wurde. Handwerksgeräte, Wagnerwerkstätten und Webstühle sind im Inventar sorgsam registriert. Die Bonität der regionalen Böden war nicht optimal. Jedenfalls sind die vielen Tagwerke an Mooswiesen meist steuer- und zehentfrei geblieben, um Anreize zur Bodenkultivierung zu schaffen. Aus den Frucht- und Ackerflächen erwirtschaftete man um Neuburg a. d. Donau hauptsächlich Kartoffeln, Kraut, Gerste und örtlich auch Weizen – Bodenfrüchte, die man in den Ratenzahlungen regelmäßig wiederfindet. Öl aus den Leineflächen kam hinzu.

Aufschlussreich sind frühe Hinweise auf agrarische Sonderkulturen wie den regionalen Spargelbau. So musste der neue Bewirtschafter in der Sölde Matthias Mairs zu Sinning seit 1818 „die Hälfte von den spargeln“ abgeben, „ferner ißt und wohnt der übernehmende vater und die mutter bey dem sohn und

Aufschlussreich sind frühe Hinweise auf agrarische Sonderkulturen wie den regionalen Spargelbau.

dessen eheweib“. Obstanbau ist nachgewiesen, „den vierten theil“ der jährlichen Apfel- und Birnenernte musste man an den Weber Krell abtreten. Schweine-, Gänse- und Hühnerhaltung waren weit verbreitet.

An Schlachttagen mussten die Guts-erben ihren austragenden Eltern je 25 Pfund Schweinefleisch, Schweineschmalz, vier Bratwürste, zwei Leberwürste und eine Blutwurst liefern. Dazu kamen an Weihnachten „100 eier u. eben soviel krautsköpfe“, ein Schaff Rübekraut, „1/2 mezen leinsamen, 3 £ oel, 1 schaff erdäpfel“, außerdem „wochentlich 3 maas milch“. An Kirchweih und an Weihnachten waren den Verkäufern und Gläubigern zusätzlich mindestens ein Laib Weißbrot und 100 Eier zu reichen. Auch Küchengerätschaften wie eiserne Pfannen und Bratschüsseln fanden Eingang in amtliche Verfügungen. In den Protokollen des von Weveld'schen Gerichts wurden schließlich auch Ochsen als teure Zug- und Pflugierte und Kühe als regionale Milch- und Fleischlieferanten aufgelistet. Ochsen waren allerdings unter Söldenbauern im Donaumoos ziemlich selten.

IV. Ergebnisse

Insgesamt ließ sich feststellen, dass der Blick auf bayerische Adels herrschaften keineswegs nur überkommene und modernitätshemmende Lebenswelten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts freilegte. Für die Funktionalität dieser für die Integration zunächst etwas sperrigen politischen Ebene waren zugleich das Engagement und die Kompetenz der Fürstendiener und der zahlreichen patrimonialen Amts- und Gerichtspersonen ausschlaggebend. Sie waren Entscheidungs- und Identifikationsträger vor Ort. Trotz struktureller Nachteile hatten sie maßgeblichen Anteil an der Landesentwicklung. Sie und ihre Familien waren keine Repräsentanten einer „verlorenen“ Welt, sondern sie qualifizierten sich für künftige Aufgaben. Das jüngst konstatierte „Oben bleiben“ des Adels in der Moderne basierte auch und nicht zuletzt auf der beschriebenen Lebensleistung von ungezählten Gerichts- und Fürstendienern im „langen“ 19. Jahrhundert. □

Bayerns Königinnen. Drei evangelische Prinzessinnen werden Königinnen im katholischen Bayern

Martha Schad

„Über die Männlichkeit in der bayerischen Geschichte sind schon Bibliotheken geschrieben worden und die bayerische Geschichte ist fast zu Gänze patriarchalisch-männlich verstanden und gedeutet worden.“ Als der bedeutende Historiker Karl Bosl 1981 diese Formulierung wählte, begann so allmählich die Erkenntnis, dass ohne die Beachtung des Lebens und Wirkens von Frauen unsere Geschichtssicht „einseitig, eng und verzerrt bleibt.“ Weder in der „Bayerischen Geschichte“ von Karl Bosl, in der von Andreas Kraus noch in der von Benno Hubensteiner werden die bayerischen Königinnen genannt. So hatte ich mich damals entschlossen, die Lebensgeschichte dieser königlichen Gemahlinnen, die aus den führenden Häusern Europas kamen, drei waren evangelisch, aufzuschreiben. Im Folgenden stehen diese drei aus protestantischen Fürstenhäusern stammenden Frauen im Mittelpunkt, kurz erwähnt sei am Ende noch die einzige katholische bayerische Königin. Der fünfte bayerische König, Ludwig II. (reg. 1864 bis 1886) blieb unverheiratet, und die Ehefrau von Prinzregent Luitpold, Auguste Ferdinande von Österreich, war streng genommen keine Königin, so dass sie hier auch keine ausführliche Erwähnung findet.

I. Markgräfin von Baden – Königin Caroline von Bayern

Friederike Caroline Wilhelmine von Baden und Hochberg (* 13. Juli 1776 in Karlsruhe † 13. November 1841 in München) war eine evangelische Prinzessin von Baden und seit dem 1. Januar 1806 die erste Königin des neu proklamierten Königreich Bayerns. Ihre Eltern waren der badische Erbprinz Karl Ludwig und Amalie Prinzessin von Hessen-Darmstadt, Tochter des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt und der „Großen Landgräfin“ Karoline, deren Vater wiederum ein Wittelsbacher war, Herzog Christian III. von Pfalz-Zweibrücken. Caroline heiratete am 9. März 1797 den verwitweten Herzog Max von Pfalz-Zweibrücken (* 1756 Mannheim † 1825 München); die katholische Trauung fand im Schloss in Karlsruhe statt; Caroline wurde Stiefmutter von vier Kindern und Mutter von acht Kindern.

Es war das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons bis zum Wiener Kongress, die Zeitspanne zwischen 1795 und 1816, die Mitteleuropa von Grund auf umgestaltete. Auf der Flucht vor den herannahenden Franzosen waren das Haus Baden und Herzog Max von Pfalz-Zweibrücken in Ansbach zusammengetroffen. Der 40-jährige Herzog Max wird geschildert als „nachgeborener Prinz von Pfalz-Zweibrücken, leichtlebiger französischer Offizier des Ancien Regime, landloser, von den Revolutionsheeren flüchtender Herzog, einer der letzten Kurfürsten des alten Reiches.“ Er verliebte sich in die 21-jährige gebildete Prinzessin Caroline von Baden, die ihn etwas zu alt, aber gutmütig fand. Ihre Mutter meinte dazu: „Der Herzog ist der beste Mensch von der Welt. Ich halte ihn für etwas schwach, aber für einen Ehemann ist das kein Fehler.“



Dr. Martha Schad, Historikerin und Sachbuchautorin, Augsburg

In ihrem Hochzeitsvertrag hatte sich Caroline für ihre zukünftige Kurfürstinnenstellung in Bayern einen protestanti-

schen Prediger zusichern lassen. Der 35-jährige Pfarrer Dr. Ludwig Schmidt, Hofdiakon an der Kirche in Karlsruhe, sollte Caroline auf dem Weg nach München begleiten, nachdem dort Kurfürst Karl Theodor, ohne legitime Erben, verstorben war. Das Kurfürstentum Bayern war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ein rein katholisches Land. Die Einführung der Toleranz und die Parität der Konfessionen in Bayern gehörte zu dem Programm für innere Reformen (das Ansbacher Mémoire), das der spätere Minister Maximilian Graf von Montgelas kurz nach seiner Berufung 1796 in Ansbach erstellt hatte.

„In München waren Protestanten zur Zeit meiner Ankunft eine ganze neue Erscheinung. Die meisten Einwohner hatten in ihrem Leben keine gesehen und glaubten, sie müssten ganz anders aussehen als andere Leute. Darum war die Furcht vor diesen gefährlichen Ketzer und ihr bigotter Intolerantismus wohl begreiflich“, schilderte Pfarrer Schmidt seine Ankunft in München. Ab 1801 bekamen Protestanten Bürgerrechte in München und protestantische Pfälzer bekamen zur Kolonisierung der bayerischen Moore für zehn Jahre kostenlos Land zur Verfügung gestellt, in der Moorkolonie Groß-Karolinenfeld.

Mit dem Kabinettsprediger Ludwig Friedrich Schmidt an ihrer Seite fand ohne „legale Existenz“ am 12. Mai 1799 der erste evangelische Gottesdienst auf Schloss Nymphenburg, der Sommerresidenz des Kurfürstenpaares statt. Schritt für Schritt entstand nun eine Gemeinde. Schmidt hatte auch die Erlaubnis, Kinder von protestantischen Eltern zu taufen. Die Taufgebühren gingen aber an die katholischen Pfarrer, denn die Protestanten galten noch als Mitglieder der katholischen Kirche. Die Angst vor den „Gefahren des



Foto: Bayerische Schlösserverwaltung

Bayerns erste Königin: Caroline von Baden (1776 bis 1841), verheiratet mit König Maximilian I.

protestantischen Gottesdiensts für katholische Zuhörer“ hatte sich aber längst gelegt. Die evangelische Königin Caroline galt wegen ihrer Fürsorge für das Volk als sehr beliebt. „Geht Dir die Not bis obenhin, dann geh' doch zu der Caroline.“ Da die Königin und ihre Kinder von ihrem Gemahl mit hohen Geldbeträgen ausgestattet worden waren, konnte sie zusammen mit Pfarrer Schmidt bei Unglücks- oder Todesfällen völlig unbürokratisch Hilfe leisten.

Die Zeit, in der Caroline nach Bayern gekommen war, war gekennzeichnet von einer einzigartigen Toleranz. Doch es gab immer wieder Rückschläge. Der Abschluss des Konkordats 1817 weckte die Sorge um die beiderseitigen Rechte. So trugen auch die Gedächtnisfeiern zum Reformationsjubiläum 1817 dazu bei, die konfessionellen Gegensätze stärker sichtbar werden zu lassen.

Im Jahr 1825 zerbrach das Glück der Königin Caroline. König Maximilian I. Joseph verstarb. Carolines Stiefsohn, nun König Ludwig I., fürchtete ihren Einfluss am Hof und wies ihr als Wittwensitz Würzburg zu. Sie aber kehrte nach München zurück und lebte auf Schloss Biederstein.

Und am Lebensende der Königin 1841 begann eine Epoche des konfessionellen Fanatismus. Die Beisetzung dieser Fürstin wurde zu einem schrecklichen Eklat. Am 13. November war die Königin sanft entschlafen, umgeben von vielen Familienmitgliedern. Da König Ludwig I. die Aufbahrung der Toten in der evangelischen Kirche nicht gestattete, erfolgte sie in einem Saal hinter der Kapelle der Maxburg.

Schon zu Lebzeiten der Verstorbenen war das Problem der Bestattung einer protestantischen Landesmutter in einer katholischen Kirche in München erörtert worden. Aus dem Jahr 1830 lag ein Gutachten von acht bayerischen Bischöfen vor über die Bestattung einer protestantischen Fürstin in einer katholischen Fürstengruft. Evangelische Geistliche sollten zugelassen werden als Zeugen der Beisetzung. Die Beisetzung selbst sollte vom katholischen Klerus vollzogen werden. Freiherr von Gebstadel, der Erzbischof von München und Freising, hatte dieses Gutachten erstellt.

Für das Protokoll der Leichenfeier war Graf von Rechberg, ein gläubiger Katholik und ehrlicher Freund des Königs zuständig. Rechberg wurde kurz bevor sich der Zug von der Maxburg in Richtung der Hof- und Stiftskirche St. Cajetan in Bewegung setzte, mitgeteilt, dass das Zeremoniell nicht, wie abgesprochen ablaufen würde. 16 evangelische Geistliche gingen vor dem Sarg her. Dem Sarg folgte Ludwig I., König von Bayern, zu seiner Rechten der evangelische König von Preußen Wilhelm IV. und der evangelische Ludwig Erbherzog von Hessen. An der Kirche angekommen öffnete sich das Portal der Kirche nicht. Der Sarg musste vor der Kirche abgestellt werden und der Dekan und erste Stadtpfarrer Boeck hatte die Aussegnung trotz schlechten Wetters vor der Kirche vorzunehmen. Dann erst konnte der Sarg den Priestern des Kollegiatstifts von St. Cajetan übergeben werden, die nur gewöhnliche Straßenkleidung angelegt hatten. Die Trauergäste, die in die Kirche folgten, konnten es kaum fassen, dass die Kirche ohne jeden Schmuck war. Den evangelischen Pfarrern war der Zutritt in die Kirche nicht gestattet.

Der Trauergottesdienst wurde erst am folgenden Tag abgehalten, allerdings in einer schmucklosen Kirche ohne Kerzen, ohne Orgelspiel und ohne Gesang. Der Geistliche Rat Hauber, der die Königin sehr verehrte, hielt einen „rührenden Vortrag“, der aber nicht den Charakter einer Predigt hatte, weil er ohne Amen schloss. Es ist offensichtlich, dass

der hochbetagte Erzbischof Lothar Anselm von Gebstadel alle diese Anordnungen getroffen hatte. Und auch die „Ultras“ mit Friedrich Windischmann an der Spitze und der Minister des Königs, Karl von Abel, wollten die Beerdigungsfeierlichkeiten so zu einer Kundgebung konfessioneller Prinzipienfestigkeit nützen.

Wie feierlich waren dagegen die Totenfeiern für die beliebte Königin Caroline etwa in Tegernsee bei den Barmherzigen Schwestern und bei der Bruderschaft der Herrschaftsdienner. Würdige Leichenfeiern fanden statt in Würzburg, Regensburg, Bamberg und Scheyern, Peter von Richarz, der Bischof von Augsburg, wünschte seiner Trauerfeier auch „äußerlich den Eindruck jener Ehrfurcht und Liebe zu geben, welche der hohen Würde und dem edlen Charakter der allerdurchlauchtigsten Verstorbenen entsprechen.“ Sogar ein Trauergeläut aller Kirchen in Augsburg von 12 bis 1 Uhr für den Zeitraum von sechs Wochen ordnete er an.

Das feierliche Amt für die Fürstin brachte dem Bischof dann eine strenge Rüge von Papst Gregor XVI. ein, weil dieser ihm vorwarf, dass er sich nicht gescheut hatte, für eine „Fürstin, die in der Ketzerei wie aufs Offenbarste gelebt und so ihr Leben beschlossen hatte“ unangebracht sei. Er rügte auch, dass er den Anschein erwecke, „dass ein dem katholischen Glauben und der katholischen Gemeinschaft fremder Mensch könne wenn auch so gestorben zum ewigen Leben gelangen.“ Bei der Beisetzung der goldenen Urne in St. Cajetan hatte König Ludwig I. der katholischen Geistlichkeit angedroht, ihnen eigenhändig die liturgischen Gewänder anzuziehen, sollten sie dies nicht freiwillig tun. Der Trauerakt wurde sehr feierlich begangen, den evangelischen Pfarrern aber wurde die Teilnahme daran nicht gestattet.

Die Kinder der evangelischen Königinnen wurden katholisch getauft. Sie durften aber oft mit der Mutter in den evangelischen Gottesdienst gehen. Von Prinzessin Ludovika, einer Tochter des ersten bayerischen Königspaares, stammt der Ausspruch: „In unserer Jugend waren wir alle ein bisschen angeprotestantelt.“

II. Die Wettinerprinzessin aus Thüringen – Königin Therese von Bayern

Therese Charlotte Luise Friederike Amalie von Sachsen-Hildburghausen (* 8. Juli 1792 im Jagdschloss Seidingstadt; † 26. Oktober 1854 in München) war eine Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen und 1810 durch ihre Heirat mit Kronprinz Ludwig von Bayern (1786–1868) später Königin von Bayern und Mutter von sieben Kindern.

Therese war evangelisch aufgewachsen in der „großzügigen, europäisch orientierten Gesellschaft des alten Reiches“. Die Eltern der Prinzessin waren Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen (1763–1834) und Charlotte (1769–1818), Tochter des Großherzogs Karl II. von Mecklenburg-Strelitz. Thereses Vater folgte 1826 im Herzogtum Sachsen-Altenburg als Landesherr. Thereses Mutter Charlotte zählte zu den „vier schönen Schwestern auf dem Thron“, wie dies der Dichter Jean Paul in dem diesen Damen gewidmeten Roman *Titan*, ausdrückte: Herzogin Charlotte, Königin Luise von Preußen, Mathilde Therese von Thurn und Taxis und Königin Friederike von Hannover.

Wie kam nun der bayerische Kronprinz dazu, sich 1810 eine Wettiner Prinzessin aus Sachsen-Hildburghausen als Gemahlin zu erwählen? Er hatte miterleben müssen, wie seine Schwestern Auguste und Charlotte unter dem Druck des französischen Kaisers Napo-



Foto: Bayerische Schlösserverwaltung

Therese von Sachsen-Hildburghausen (1792 bis 1854) war die Ehefrau von König Ludwig I.

leon mit Partnern verheiratet wurden, die sie sich nicht gewünscht hatten. Der damals 24-jährige Kronprinz fürchtete daher, ebenfalls aus politischen Überlegungen Napoleons, zu einer Heirat gezwungen zu werden. Ludwigs Vater Maximilian I. Joseph hatte ihm angedeutet, „eine Prinzessin vom Hildburghausen aus sächsischem Stamme sei lieb, freundlich und gütig und könnte eine ausgezeichnete Ehefrau abgeben. Freilich, viel Geld und Gut wird sie nicht in die Ehe bringen, die Kleinheit des in den Rheinbund hinein gezwungenen Landes macht aber die Heirat politisch unbedenklich.“

Als Kronprinz Ludwig um die evangelische Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen warb, wollte er sie zur Konversion bewegen, sie blieb aber ihr Leben lang ihrer Konfession treu. Es wurde keine glückliche Ehe. „Ludwig besaß ein äußerst erotisches Temperament“, schwer zu vereinbaren mit seinem Herrscheranspruch und seiner Religiosität. Therese litt an „seinem Mangel an Zartgefühl“, wie dies Königin Caroline beschrieb. Des Königs Abenteuer spielten sich zu sehr in der Öffentlichkeit ab und er hatte keine Skrupel, seine langjährige italienische Geliebte an den Hof in München einzuladen. Therese litt auch sehr unter dem Geiz ihres Mannes, wenn es um ihre privaten Wünsche ging.

Auf vielen Umwegen schaffte es dann die verwitwete Königin Caroline mit ihrer ebenfalls evangelischen Schwiegertochter Königin Therese, gegen harten Widerstand, König Ludwig I. davon zu überzeugen, dass die auf 1200 Personen

angewachsene evangelische Gemeinde ein eigenes Gotteshaus bekommen sollte. Beide Königinnen stifteten aus ihrem Privatvermögen große Summen für die Kirche, die im August 1833 eingeweiht werden konnte und die erst 1877 den Namen St. Matthäus Kirche erhielt.

Leider wurde Königin Therese 1854 ein Opfer der in München wütenden Cholera. Der am 25. Oktober gerufene Leibarzt erkannte die Anzeichen der Krankheit nicht bei der Königin und am 26. Oktober entschlief die Königin, nachdem ihr Pfarrer Berger das Abendmahl gereicht hatte. Ludwig und Therese waren 44 Jahre verheiratet gewesen.

Bereits zwei Tage nach dem Ableben der Königin verließ König Ludwig I. München. Er reiste mit seiner Tochter Großherzogin Mathilde von Hessen-Darmstadt und seinem Sohn Adalbert nach Darmstadt. Sie nahmen alle drei nicht an der Beerdigung der Königin teil. Es hat den Anschein, dass sich der König bei der Bestattung seiner evangelischen Gemahlin in einer katholischen Fürstengruft nicht noch einmal einem Eklat aussetzen wollte, wie dies 1841 bei seiner Stiefmutter Caroline der Fall war.

Die Aufbahrung war in der Maxburg erfolgt, dann der feierliche Zug zur Theatinerkirche. Die Trauerrede dort hielt der königliche Hofkapell-Direktor und Stiftspropst Dr. Ignaz Döllinger.

Ursprünglich hatte Ludwig I. geplant, in dem 1838 wieder begründeten Benediktinerkloster Scheyern, eine Grabkapelle als Grablege für das Königshaus zu erbauen. Das Projekt scheiterte daran, dass im Vorfeld von Rom bestimmt



Foto: Bayerische Schlösserverwaltung

Mit Marie von Preußen (1825 bis 1889), der Ehefrau Maximilians II., sehen wir die dritte protestantische Königin von Bayern.

wurde, dass für die evangelische verstorbene Königin kein Trauergottesdienst abgehalten werden dürfe. 1857 wurde der Sarg der Königin in die St. Bonifaz-Kirche, vom König zu seiner Grablege bestimmt, überführt. Der Sarg durfte aber nicht durch die katholische Kirche getragen werden. So wurden die Stufen am Kirchenportal abgetragen und der Katafalk durch eine Öffnung in der Außenmauer in die Gruft geschoben.

Fast 150 Jahre ruhte Königin Therese von Bayern in ihrer Gruft unter dem Sarkophag Ludwigs I. Um das Jahr 2000 gab es Überlegungen, Königin Therese umzubetten. Dafür stark gemacht hatten sich sowohl Pater Augustinus Bauer, der Pfarrer von St. Bonifaz, als auch der evangelische Regionalbischof Martin Bogdahn. Dieser fragte im Haus Wittelsbach an, ob die protestantische Königin nicht aus ihrer „herabwürdigenden Lage“ befreit werden könnte. Der Bischof fand Gehör und es begann die Planung für eine Umbettung der Königin.

Am 12. November 2002 war es dann soweit: Thereses inzwischen stark beschädigter Zinksarg wurde in aller Stille und ohne großes Protokoll aus der Gruft hochgeholt und in einen eigens angefertigten Marmorsarkophag gelegt, der in der Rückwand hinter dem Königssarkophag eingelassen wurde. Der evangelische Landesbischof Johannes Friedrich und Odilo Lechner, der Abt von St. Bonifaz, segneten die neue Grablege der Königin. Das Haus Wittelsbach hatte zwei schlichte grüne Kränze bringen lassen. Franz Herzog von Bayern, der Chef des Hauses Wittelsbach, verfolgte die Zeremonie, zu der 15 Mitglieder des königlichen Hauses gekommen waren. Es sei doch eine

„recht unschöne Situation“ gewesen, sagte der Herzog, wie seine Vorfahrin bestattet gewesen war.

„Die Königin ist rehabilitiert“, freute sich der Landesbischof Johannes Friedrich. Es ehre die Nachfahren des Königs, dass sie Königin Therese „in einer Zeit, in der sich das Verhältnis von Protestanten und Katholiken grundlegend geändert hat, posthum Gerechtigkeit widerfahren lassen.“

III. Die Hohenzollernprinzessin aus Berlin – Königin Marie von Bayern

Prinzessin Marie Friederike Franziska Auguste Marie Hedwig von Preußen (* 15. Oktober 1825 Berlin; † 17. Mai 1889 im Schloss Hohenschwangau) wurde durch Heirat mit dem späteren König Maximilian II. Joseph (1811–1864) im Jahr 1842 später Königin von Bayern und Mutter von zwei Söhnen.

Die evangelische Marie aus der Dynastie der Hohenzollern hatte eine bedeutende Ahnenreihe aufzuweisen. Sie kam aus der Familie König Friedrich II. von Preußen, den man den Großen nennt. Ihr Großvater war Friedrich Wilhelm II. von Preußen (1744–1797). Aus dessen zweiter Ehe mit Friederike von Hessen-Darmstadt stammte Marias Vater Wilhelm (1783–1851). Marias Mutter war Prinzessin Marianne von Hessen-Homburg (1785–1846), Tochter des Landgrafen Friedrich V. von Hessen-Homburg und seiner Ehefrau Caroline von Hessen-Darmstadt (1746–1821).

Mit 29 Jahren beschloss Maximilian, Kronprinz von Bayern, sich mit der 15-jährigen Marie von Preußen zu vermählen. Die Verlobung im Januar 1840 musste allerdings verschoben werden,

weil Marie zu diesem Zeitpunkt an Märsen erkrankt war. Bevor an die Hochzeitsfeier gedacht werden konnte, stand noch ein anderes Fest ins königlich preußische Haus: die Konfirmation der Prinzessin. Zur großen Freude der ganzen Familie reiste der katholische Kronprinz von Bayern zur Konfirmation seiner Braut nach Fischbach in Schlesien, dem Sommersitz der hessischen, preußischen und russischen Verwandtschaft. Über die Konfirmation schrieb Schelling, bei dem der Kronprinz einst studiert hatte: „Welch eine Thatsache, dass der Erbe des bayerischen Thrones bei dem öffentlichen aus innerstem Herzen abgelegten Religionsbekenntnis der evangelischen Prinzessin, seiner Braut, nicht als gleichgültiger und kalter sondern als theilnehmender selbstbewegter Zeuge zugegen war!“

Die feierliche Vermählung fand am 5. Oktober 1842 im königlichen Schloss in Berlin statt. Bei der evangelischen Prokurativtrauung in Berlin kniete an der Seite der Braut ihr Vetter Wilhelm Prinz von Preußen – der spätere Kaiser Wilhelm I. – als Vertreter des bayerischen Bräutigams.

Sieben Tage nach der evangelischen Trauung wurden Marie und Maximilian in der Allerheiligen-Hofkirche in München von Erzbischof Lothar Anselm von Gebattel getraut. Nun begann eine Ehe, die durchaus einem Gleichklang der Seelen glich. Drei Jahre nach der Vermählung kam Erbprinz Ludwig zur Welt, in den Revolutionswirren von 1848 Prinz Otto. Da Maximilian II. wegen seines angeschlagenen Gesundheitszustandes oft in Italien weilte, schrieb er seiner Frau 243 Briefe.

Königin Marie wurde in Bayern zur Sympathieträgerin. König Ludwig I. nannte sie, die einzige seiner Schwiegertöchter, die eine Bayerin geworden ist. Marie war überzeugt, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Zeit sei, einer zunehmenden Armut im Land entgegenzuwirken. Marie förderte tatkräftig die evangelische Gemeinde in München, war an der schnellen Entwicklung der „Inneren Mission“ und der Ansiedlung der Diakonissen federführend und es kam zur Gründung vieler Hilfsvereine. Die Königin trat für die Abschaffung der Kinderarbeit ein, was allerdings zu jener Zeit an dem „heiligsten Recht“ der Eltern in der Verfügung über ihre Kinder scheiterte. Das strahlende Glück zerbrach jäh am 10. März 1864. König Maximilian II. lag auf der Totenbahre. Nur 22 Ehejahre waren dem Paar beschieden und Marie wurde mit 39 Jahren Witwe.

Marias Witwensitz wurde Schloss Hohenschwangau. Was sie dort sehr vermisste, das waren ein evangelischer Pfarrer und ein evangelischer Gottesdienst in unmittelbarer Nähe. Marie hielt sich damals oft in Elbigenalb, dem sogenannten Residenzdorf der Königin, auf und schloss sich dort dem Lechtaler Priester Georg Lechleitner an. Er gab ihr Religionsunterricht nach katholischem Verständnis und gewann großen Einfluss auf sie. Im Oktober 1874 besuchte sie Dr. Daniel von Haneberg, Bischof von Speyer, in Hohenschwangau. Die Gespräche mit den geistlichen Herren scheinen endgültig dafür ausschlaggebend gewesen zu sein, dass sich die Königin entschloss, zu konvertieren. Als Tag ihrer Konversion wählte sie ihren 32. Hochzeitstag, den 12. Oktober 1874 – der zugleich der Namenstag ihres verstorbenen Gemahls war, und zwar in der Pfarrkirche von Waltenhofen in der Gemeinde Schwangau. Am 28. Oktober stimmte Papst Pius IX. der Konversion zu.

König Ludwig II. missbilligte den Schritt seiner Mutter, sein Bruder Otto, der in Waltenhofen anwesend war, nannte es, „eine rechte Gnade von Gott! Die Mutter war gleich nach dem

Übertritt heiter und man sah ihr die innere Zufriedenheit u. Seelenruhe gleich an! – Gott segne sie immerdar!“

Zwei Tage nach der Konversion, am 22. Oktober, vollzog der Bischof von Augsburg, Pankratius von Dinkel, die Firmung der Königin. Ihre Firmpatin war Ludovika, Gemahlin von Herzog Max in Bayern. Traurig reagierte in Berlin Kaiser Wilhelm I., nachdem ihn Marie von ihrem Schritt unterrichtet hatte. Der Kaisers Antwortbrief hat zwei Schwerpunkte. Im ersten spricht er von der evangelischen Familientradition und im zweiten Teil geht es um den gewählten Zeitpunkt der Konversion mitten im Kulturkampf.

Marie hatte sieben Jahre wegen der Konversion mit sich gerungen und auch immer wieder mit dem evangelischen Oberkonsistorialrat Dr. Burger in München das Gespräch gesucht. Als sie nach vielen Jahren die Konversion rückgängig machen wollte, beschied ihr Dr. Burger, dass man das „Bekenntnis nicht wechseln könne wie ein Hemd.“

Nach ihrer Konversion wurde Marie Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft, des Gebetsapostolates, der Corpus-Christi-Bruderschaft, des Ingolstädter-Meißbundes. Sie ließ sich in die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariä aufnehmen. „Schmerzensmutter“ nannte sie das bayerische Volk, als sie nach Altötting pilgerte, um in der Gnadenkapelle vor der Herzurne ihres geliebten Sohnes Ludwig zu beten.

Am 18. Mai 1889 schloss Königin Marie für immer die Augen, drei Jahre nach dem tragischen Tod ihres Sohnes Ludwig II. In ihrem Testament hatte sie bestimmt, dass sie im schmucklosen Kleid des Dritten Ordens vom Heiligen Franziskus mit dem Rosenkranz in der Hand bestattet zu werden wünsche.

Am 21. September 1889 berichteten die Zeitungen ausführlich von der Überführung des Herzens der Königinmutter Marie von Bayern nach Altötting, die Prinzregent Luitpold angeordnet hatte. Die Silberurne dort trägt das Wappen Bayerns, überragt von der Königskrone und ist geziert mit einem Kranz von Alpenrosen und Edelweiß. Die Herzen der evangelischen Königinnen von Bayern blieben in München.

Exkurs: Die Habsburger Prinzessin aus Wien – Königin Marie Theresen von Bayern

Marie Theresen Henriette Dorothea, Erzherzogin von Österreich-Este und Prinzessin von Modena (* 2. Juli 1849 Brünn; † 3. Februar 1919 Schloss Wiltenwart) war die einzige katholische bayerische Königin. 1868 wurde sie die Gemahlin von Prinz Ludwig von Bayern (1845–1921), dem späteren König Ludwig III. von Bayern (1913–1919). Mit 68 Jahren erst wurde sie dann Königin von Bayern und somit die von vielen lang ersehnte katholische Landesmutter. Dem Königspaar wurden 13 Kinder geboren.

Marie Theresen war ihrer Abstammung nach gleich in mehrfacher Hinsicht Habsburgerin. Ihre Mutter war Elisabeth, Erzherzogin von Österreich (1831–1903), ihr Vater Ferdinand Erzherzog von Österreich-Este, Prinz von Modena (1821–1849), der im Jahr der Geburt von Marie Theresen einer Typhusepidemie zum Opfer fiel. Durch die zweite Vermählung ihrer Mutter mit Erzherzog Karl Ferdinand (1818–1874) bekam Marie Theresen die Halbwchwister Christine, die spätere Königin von Spanien, und die Erzherzöge Friedrich, Karl Stephan und Eugen. Am 5. November 1921 wurde das tote Königspaar nach einem 51-jährigen Treuebund in der Wittelsbacher Fürstengruft im Dom zu Unserer Lieben Frau in München beigesetzt. □